Gesellschaftsrecht – Aktualitäten und ausgewählte Fragen

Droit commercial – Nouveautés et questions choisies

Beiträge der Weiterbildungsseminare der Stiftung Schweizerisches Notariat vom 22. August 2025 in Zürich und vom 11. September 2025 in Lausanne

Contributions des séminaires de formation continue organisés par la Fondation Notariat Suisse le 22 août 2025 à Zurich et le 11 septembre 2025 à Lausanne

Herausgeber / Éditeurs:

Beat Franz, Notar, Präsident Zürcherisches Notaren-Kollegium

Michel Mooser, professeur titulaire à l'Université de Fribourg, notaire

Schulthess § 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Informationen zur Produktsicherheit: www.schulthess.com/produktsicherheit

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, CH-8001 Zürich
service@schulthess.com
www.schulthess.com

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Genf 2025
ISBN 978-3-7255-9283-8

Inhaltsverzeichnis – Sommaire

Einleitung V

Beat Franz
Notar, Präsident Zürcherisches Notaren-Kollegium

Michel Mooser
Professeur titulaire à l'Université de Fribourg, notaire

Introduction VII

Beat Franz
Notar, Präsident Zürcherisches Notaren-Kollegium

Michel Mooser
Professeur titulaire à l'Université de Fribourg, notaire

Gesellschaftsrechtliche Instrumente in der Nachlassplanung unter besonderer Berücksichtigung des Aktionärbindungsvertrags 1

Sara Zahner
Dr. iur., Rechtsanwältin

Les instruments du droit commercial au service de la planification successorale 39

Rashid Bahar
Prof. Dr. iur., LL.M., professeur à l'Université de Genève, avocat

José-Miguel Rubido
Prof. Dr. iur., professeur à l'Université de Lausanne, notaire

Immobilien Club Deals 85

Alexander Wyss
Dr. iur., Fürsprecher und Notar, MBA

Les instruments du droit commercial au service de l'acquisition immobilière 117

Pascal Favrod-Coune
Docteur en droit, LL.M., avocat

20 Monate revidiertes Aktienrecht: eine Zwischenbilanz 165

Peter Forstmoser
Dr. iur., Prof. em. Universität Zürich

Modifications du capital-social : entre rigueur, flexibilité et transparence 191

Mathieu Blanc
Dr en droit, avocat, chargé de cours à l'Université de Lausanne

Virtuelle und hybride Versammlungen 223

Lukas Müller
Dr. oec. HSG, lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MA UZH,
Richter am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen

L'authentification des décisions de l'assemblée générale virtuelle 273

Edgar Philippin
Docteur en droit, avocat, professeur à l'Université de Lausanne

Julien Rouvinez
Docteur en droit, avocat, chargé de cours à l'Université de Lausanne

Jean-Luc Chenaux
Docteur en droit, avocat, professeur à l'Université de Lausanne

Dimitri Studer
Avocat-stagiaire

Le contrôle du notaire dans l'instrumentation des actes de droit commercial 291

Etienne Jeandin
Notaire à Genève

Vladimir Antipin
Assistant en droit commercial à la Faculté de droit de l'Université de Genève

Aktualitäten bei Genossenschaften 343

Sabine Kilgus
Prof. Dr. iur., LL.M., Titularprofessorin an der Universität St. Gallen,
Rechtsanwältin

Société à responsabilité limitée : les statuts de la liberté ? 373

Fernand Chappuis
Avocat (Genève), notaire (Neuchâtel), professeur titulaire à l'Université (Neuchâtel)

La société coopérative – avec un accent sur la coopérative d'habitation 423

Isabelle Chabloz
Isabelle Chabloz, professeure ordinaire à l'Université de Fribourg

Oriane Flammia
BLaw, assistante-étudiante à l'Université de Fribourg

La SA sans conseil d'administration : réflexions autour d'une carence dans l'organisation 445

Rita Trigo Trindade
Professeure à la Faculté de droit de l'Université de Genève

Zusammenspiel von qualifizierten und fusionsrechtlichen Sachverhalten 471

Isabel Hauser
lic. iur. HSG, Rechtsanwältin, Notarin (Kt. Solothurn)

Virtuelle und hybride Versammlungen

Lukas Müller*

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 225
II. Notarielles im digitalen Raum 226
1. Funktion 226
2. Beurkundungsrechtliches 228
2.1 Willensbeurkundung 228
2.2 Sachbeurkundung oder Wahrnehmungsbeurkundung 230
2.3 Beglaubigungen 231
2.4 Fernbeglaubigungen 231
2.5 Elektronische Unterschrift selbst bestätigen 232
3. «Unmittelbare Wahrnehmung» im digitalen Raum 233
3.1 Allgemeine Überlegungen 233
3.2 Wem müssen die Belege vorliegen? 235
3.3 Deepfake-Manipulationen 236
4. Zuständigkeit der Urkundsperson 237
5. Beschluss auf Papier oder digital? 238
5.1 Protokoll nach Art. 702 OR oder Protokoll-Auszug? 238
5.2 Elektronische Ausfertigungen nach Art. 55a SchlT ZGB 241
a) Schweizerisches Register der Urkundspersonen (UPReg) .. 242
b) Eintragung ins UPReg 243
c) Bedeutung 243
5.3 Elektronische Unterschriften, Beglaubigungen und Urkunden 244
a) Qualifizierte elektronische Unterschriften 244
b) Elektronische Beglaubigungen 244
c) Elektronische öffentliche Urkunden 245
d) Überprüfung der elektronisch ausgefertigten Urkunden … 246

* Dr. oec. HSG, lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MA UZH, Richter am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen. Der Autor vertritt seine persönliche Meinung.

III. Hybride und virtuelle Versammlungen 247
1. Die neuen Formen bewähren sich! 247
2. Abgrenzung der verschiedenen Versammlungsformen 248
2.1 Reine Präsenzversammlungen ohne elektronische Teilnahme .. 248
2.2 Virtuelle Versammlungen 249
2.3 Hybride Versammlungen 249
2.4 Elektronische oder schriftliche Beschlussfassung 250
2.5 Reglement für die Verwendung elektronischer Mittel 251
2.6 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter 252
2.7 Anwendungsbereiche 252
3. Statutenbestimmungen für die GV und den VR 253
3.1 Ein oder mehrere Tagungsorte im In- oder Ausland 253
3.2 Virtuelle Generalversammlung (ohne Tagungsort) 254
3.3 Statutenklausel für Verwaltungsratssitzungen 255
IV. Durchführung der virtuellen oder hybriden Versammlung 256
1. Generelles 256
1.1 Verantwortung 256
1.2 Identifikation der Teilnehmer 257
1.3 Mit welchen Medien «unmittelbar wahrnehmen»? 258
a) Video- und Tonübertragung 258
b) Nur Tonübertragung 259
c) Textbasierte Beschlussfassung 259
d) Kriterien für die Wahl der Übertragungsmethode 260
1.4 «15-Minuten»-Empfehlung im Falle technischer Störung 261
2. Vorverfahren 262
2.1 Prüfung der statutarischen Grundlage 262
2.2 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter 262
2.3 Rahmenbedingungen 263
2.4 Prüfung der Zuständigkeit 263
3. Hauptverfahren 264
3.1 Verantwortung 264
3.2 Technische Stabilität und Dokumentation 264
3.3 Praktische Hinweise für die öffentliche Beurkundung 266
4. Nachverfahren 267
V. Rechtsschutz im Kontext von elektronischen Beschlüssen 267
1. Formelle Prüfung des Zustandekommens eines Beschlusses 268
2. Materielle Prüfung der Gültigkeit eines Beschlusses 269
3. Anfechtbarkeit und Nichtigkeit eines Beschlusses 270
VI. Fazit 271

I. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts vom 19. Juni 2020 wurden auf den 1. Januar 2023 neue Formen der Generalversammlung in das Obligationenrecht aufgenommen. Kapitalgesellschaften können seither Generalversammlungen nicht nur physisch, sondern auch rechtssicher «hybrid»[1] mit einem Tagungsort oder vollständig «virtuell», also ohne physischen Tagungsort, durchführen[2] oder Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen.[3] Diese Neuerungen bieten Unternehmen und Aktionären mehr Flexibilität, werfen jedoch zahlreiche praktische und rechtliche Fragen auf.

Die Durchführung von Generalversammlungen erfordert klare rechtliche Grundlagen sowie geeignete technische Lösungen und die entsprechende Vorbereitung. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung dafür, dass alle Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte ordnungsgemäss ausüben können.[4] Müssen beispielsweise die Voten der Teilnehmer in Bild und Ton übertragen werden oder reicht es, wenn nur Bild, Ton oder Text übermittelt werden? Wie muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmer Anträge stellen, sich an Diskussionen beteiligen können und dass die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden?

Ein weiteres Problem ergibt sich bei technischen Störungen während der Versammlung. Nach Art. 701*f* Abs. 1 OR muss die Versammlung wiederholt werden, falls technische Probleme eine ordnungsgemässe Durchführung verhindern; Beschlüsse, welche vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst worden sind, bleiben gültig.[5] Doch wann gilt eine Störung als schwerwiegend genug, um einen Abbruch oder eine Wiederholung zu rechtfertigen? Welche Auswirkungen hat dies auf die Beurkundungspflicht der Urkundsperson?

Zudem stellt sich die Frage der öffentlichen Beurkundung: Kann eine Urkundsperson eine Generalversammlung rein virtuell beurkunden, ohne physisch anwesend zu sein? In der Praxis wird diskutiert, ob die «unmittelbare Wahrnehmung» der Urkundsperson auch durch eine zuverlässige Video- und

1 Einige Teilnehmer nehmen am physischen Tagungsort an der Veranstaltung teil, während sich andere Personen virtuell – von einem anderen Ort aus – an der Veranstaltung beteiligen.
2 Art. 701*d* OR.
3 Art. 701 Abs. 3 OR; Art. 701*c* OR i.V.m. Art. 701*e* OR.
4 Art. 701*e* OR.
5 Art. 701*f* Abs. 2 OR.

Audioverbindung gewährleistet werden kann.[6] Insbesondere stellt sich die Frage, wie Urkundspersonen sicherstellen können, dass keine unbefugten Personen an einer virtuellen Versammlung teilnehmen und dass alle relevanten Dokumente rechtzeitig vorliegen.[7]

Diese Fragen zeigen, dass die elektronischen Formen der Generalversammlung weit mehr sind als eine blosse technische Anpassung. Sie erfordert eine sorgfältige rechtliche und organisatorische Planung, um eine rechtssichere und praktikable Umsetzung zu gewährleisten. Der vorliegende Beitrag analysiert diese Herausforderungen aus einer praxisorientierten Perspektive und zeigt Lösungsansätze für Unternehmen, Verwaltungsräte und Urkundspersonen auf. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf das Recht der Aktiengesellschaft.

II. Notarielles im digitalen Raum

1. Funktion

Ein im Beurkundungsrecht regelmässig zitiertes Urteil des Bundesgerichts enthält folgende Definition: «Die öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betraute Person, in der vom Staate geforderten Form und in dem dafür vorgesehenen Verfahren.»[8] Der Notar spielt somit eine zentrale Rolle im Rechtssystem und übernimmt eine hoheitliche Funktion im Bereich der öffentlichen Beurkundung. Seine Hauptaufgabe besteht darin, rechtserhebliche Tatsachen, Wahrnehmungen oder Willenserklärungen in einer öffentlichen Urkunde festzuhalten. Diese öffentlichen Urkunden besitzen nach Art. 9 ZGB und Art. 179 ZPO erhöhte Beweiskraft und haben eine besondere Bedeutung für den Geschäftsverkehr, für die Eintragung im Handelsregister und die Rechtssicherheit.[9] Die Verpflichtung zur Beurkundung bestimmter Geschäfte ergibt sich sowohl aus dem Bundesrecht als auch aus

6 Vgl. Abschnitt II.3.

7 Vgl. Abschnitt IV.1.

8 BGE 99 II 159 E. 2a; *Michel Mooser,* Le droit notarial en Suisse, 2. Aufl., Bern 2014, N 26 ff.

9 Vgl. BSK ZGB I-*Lardelli/Vetter*, Art. 9 N 21 ff.; Im Kontext des handelsregisterrechtlichen Eintragungsverfahrens vgl. *Lukas Müller*, Die (Un-)Zulässigkeit von Schutzschriften im handelsregisterrechtlichen Eintragungsverfahren, Gedanken anlässlich der Abschaffung der Handelsregistersperre per 1. Januar 2021, SZZP, 3/2022, S. 281 ff. mit weiterführenden Hinweisen.

kantonalen Vorschriften, welche die konkreten Anforderungen an die öffentliche Beurkundung festlegen.

Der Notar sorgt für die unabhängige, unparteiische und rechtssichere Dokumentation relevanter Rechtsgeschäfte.[10] Im Streitfall soll der Notar als unparteilicher Zeuge zur Verfügung stehen, um über seine Wahrnehmungen und notariellen Handlungen vor Gericht unbeeinflusst aussagen zu können.[11] Seine Tätigkeit umfasst generell mehrere wesentliche Aspekte, namentlich:

- Identitäts- und Handlungsfähigkeitsprüfung: Der Notar stellt sicher, dass die Beteiligten legitimiert sind und über die erforderliche Geschäftsfähigkeit verfügen.[12]
- Rechtliche Beratung und Belehrung: Er informiert die Parteien über die rechtlichen Konsequenzen ihres Handelns und stellt sicher, dass sie ihre Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen.[13] Die rechtliche Beratung und Belehrung hat bei sogenannten Sachbeurkundungen (d.h. v.a. im gesellschaftsrechtlichen Kontext) eine weniger grosse Rolle als dies etwa bei Willensbeurkundungen der Fall ist (z.B. Ehe- und Erbverträgen oder bei sachenrechtlichen Geschäften oder bei der öffentlichen Beurkundung von Grundstücksgeschäften der Fall ist).[14]
- Beachtung der gesetzlichen Formerfordernisse: Der Notar soll gewährleisten, dass alle formellen Vorgaben eingehalten werden, um die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts sicherzustellen. Wenn die öffentliche Urkunde bei einem Grundbuch- oder Handelsregisteramt zur Eintragung in entsprechende Register dienen soll, kommt dem Notar grosse Bedeutung zu, damit die in der öffentlichen Urkunde zu dokumentierenden Beschlüsse oder Erklärun-

10 Vgl. *Lukas Müller*, Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug: Entscheid AK 2019 4 vom 1. Oktober 2019, Fehlverhalten des Anwalts und Notars bei der öffentlichen Beurkundung und unsorgfältiges Verhalten gegenüber Dritten, AJP, 2020, S. 1077 ff.

11 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_518/2009 vom 9. Februar 2010, E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_183/2018 vom 6. September 2018, E. 5.3.2 und E. 5.3.3; Urteil des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 8. November 2002, E. 4.a.aa und E. 5a, publiziert in: AbR 2000/2001, Nr. 2.

12 Vgl. *Lukas Müller/Philippe J.A. Kaiser/Diego Benz*, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, REPRAX, 2020, S. 230 ff.

13 Vgl. *Christian Brückner*, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 59.

14 Vgl. *Lukas Müller*, Die Online-Gründung der Aktiengesellschaft, SJZ, 2020, S. 557.

gen korrekt zustande kommen, die notwendigen Inhalte aufweisen und formell korrekt ausgearbeitet sind.[15]

– Dokumentation und Archivierung von Urkunden: Notarielle Urkunden werden dauerhaft archiviert und können bei Bedarf als rechtsgültiger Nachweis herangezogen werden.[16]

Die notarielle Tätigkeit ist insbesondere im Gesellschaftsrecht von besonderer Bedeutung. Hier beurkundet die Urkundsperson unter anderem Statutenänderungen, Fusionen und Kapitalveränderungen und sorgt im Sinne einer Verfahrenskontrolle somit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder weist darauf hin, wenn die Gesellschaften nicht die formellen Voraussetzungen an die Beschlussfassungsformen des neuen Aktienrechts erfüllen.[17]

2. Beurkundungsrechtliches

Die Literatur unterscheidet im Wesentlichen zwischen zwei Formen der Beurkundung: der Willensbeurkundung und der Sachbeurkundung.[18]

2.1 Willensbeurkundung

Die Willensbeurkundung bezieht sich auf den Vorgang, bei dem die Urkundsperson nicht nur die Erklärung der Parteien festhält, sondern auch deren Willensbildung überprüft und sicherstellt, dass sie über die Tragweite ihres Handelns informiert sind.[19] Sie dient damit vor allem dem Schutz der Beteiligten vor Übereilung und Fehleinschätzungen sowie der ungestörten, widerspruchsfreien Willensbildung und Willenserklärung.[20]

15 Vgl. BGE 99 II 151 E. 2a; CR CC II-*Mooser*, Art. 55 Tit. fin. N 39; BSK ZGB II-*Schmid/Arnet*, Art. 55 SchlT N 13.

16 Vgl. BSK ZGB II-*Schmid/Arnet*, Art. 55 SchlT N 45.

17 Vgl. *Brückner* (FN 13), N 283 ff.

18 In der Lehre gibt es teilweise noch differenziertere Unterscheidungsvarianten, vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 12), S. 230 ff. mit weiteren Hinweisen. Für die Zwecke dieses Aufsatzes wird jedoch nicht weiter auf die Finessen dieser Unterscheidungen eingegangen.

19 Vgl. *Werner Ritter/Leo R. Gehrer*, Beurkundungsrecht für Praktiker, Basel 2007, S. 160.

20 BGE 99 II 151 E. 2a; vgl. *Brückner* (FN 13), N 1671 ff.

Typische Beispiele für Willensbeurkundungen sind:

- Ehe-[21] und Erbverträge[22]: Diese benötigen eine öffentliche Beurkundung, um sicherzustellen, dass die Parteien sich der langfristigen Auswirkungen ihrer Vereinbarungen bewusst sind.
- Gesellschaftsgründungen:[23] Die notarielle Beurkundung ist gemäss Gesetz erforderlich, um die ordnungsgemässe Errichtung von Gesellschaften sicherzustellen.
- Grundstückskaufverträge:[24] Hier stellt der Notar sicher, dass die Kaufparteien sämtliche rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte kennen und freiwillig handeln.

Die Willensbeurkundung ist somit ein Instrument zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zum Schutz vor unüberlegten Entscheidungen, damit der Wille der Urkundsparteien störungsfrei und richtig öffentlich beurkundet werden kann.[25] Bei den typischen Geschäften, die eine Willensbeurkundung voraussetzen (Ehe- und Erbverträge oder Verträge betreffend Sachenrechte an Grundstücken), ist es sachgerecht, dass eine Willensbeurkundung vor Ort im Büro des Notariats durchgeführt wird. Dies unterstreicht die Bedeutung des Rechtsgeschäfts und schützt vor Übereilung.

Bei der Gesellschaftsgründung handelt es sich der Sache nach ebenfalls um eine Versammlung, die sich nicht wesentlich von jener einer ordentlichen Generalversammlung unterscheidet. Das gesetzliche Erfordernis, das aus Art. 629 Abs. 1 OR abgeleitet wird, dass eine Willensbeurkundung durchzuführen ist, wird in der Praxis als Anomalie wahrgenommen, die einen vollständig digitalen Gründungsprozess erschweren kann, solange keine beurkundungsrechtlichen Verfahrensregeln vorhanden sind, um den Gründungsprozess einer Kapitalgesellschaft virtuell mittels einer Willensbeurkundung durchzuführen. Deshalb wird in der heutigen Zeit die Gründung mittels Stellvertreter geregelt. Oftmals fungiert ein Mitarbeiter des Notariatsbüros als Stellvertreter der Gründer. Der Stellvertreter gibt dann die notwendigen Willenserklärungen vor dem Notar ab. Es wäre sachgerecht, die Gesellschaftsgründung denselben Regeln zu unterstellen wie eine Wahrnehmungsbeurkundung, da die aktuelle

21 Art. 183 ZGB.
22 Art. 499 ZGB.
23 Art. 629 Abs. 1 OR, Art. 777 Abs. 1 OR und Art. 830 OR; vgl. *Müller* (FN 14), S. 561.
24 Art. 216 Abs. 1 und Abs. 2 OR.
25 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 12), S. 230 ff.

Praxis mit Einsatz von Stellvertretern den gesetzlichen Schutzzweck der Willensbeurkundung zum unnötigen Formalismus verkommen lässt.[26] Es rechtfertigt sich daher, wenn ein kantonaler Gesetzgeber oder die Praxis entscheidet, dass auch die Gründungen von Kapitalgesellschaften auf virtuellem Weg mittels Willensbeurkundung notariell durchgeführt wird.

2.2 Sachbeurkundung oder Wahrnehmungsbeurkundung

Die Sachbeurkundung (manchmal auch als Wahrnehmungsbeurkundung bezeichnet) bezieht sich auf die Feststellung objektiver Tatsachen durch den Notar.[27] Im Gegensatz zur Willensbeurkundung wird hier nicht der Wille einer Partei beurkundet, sondern ein tatsächlicher Vorgang durch die Urkundsperson unmittelbar wahrgenommen, in der öffentlichen Urkunde festgehalten und bestätigt.[28]

Beispiele für Sachbeurkundungen sind:[29]

- Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen einer Gesellschaft:[30] Der Notar nimmt zur Kenntnis, dass eine Generalversammlung oder eine Verwaltungsratssitzung ordnungsgemäss durchgeführt wurde und dokumentiert deren Beschlüsse.
- Feststellung und Kontrolle der Identität von Personen: Der Notar prüft und bestätigt, dass eine bestimmte Person vor ihm erschienen ist. Dabei darf sich der Notar – zumindest nach der zutreffenden Auffassung der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zug – im Kontext einer (Universal-)Versammlung grundsätzlich auf die Feststellungen der Versammlungsleitung verlassen, ob bestimmte Personen an einer Versammlung anwesend waren.[31] Die Urkundsperson verifiziert die vorhandenen tatbestandlichen Informationen aufgrund der Beweismittel. Wenn ein Versammlungsleiter erklärt, dass im leeren Saal sämtli-

26 Vgl. *Müller* (FN 14), S. 561.
27 Vgl. *Brückner* (FN 13), N 133 ff.
28 Vgl. *Lukas Müller/Philippe J.A. Kaiser/Diego Benz,* Öffentliche Beurkundung von virtuellen Generalversammlungsbeschlüssen nach neuem Aktienrecht, ZBGR, 2023, S. 72 f.
29 Vgl. *Lukas Müller/Lara Pafumi*, Digitale öffentliche Urkunden im Kontext der AG, REPRAX, 2020, S. 48 f.
30 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 12), S. 261.
31 Vgl. Beschluss AK 2024 4 vom 19.11.2024 der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zug, GVP 2024, Nr. 1.4.1.3, mit Hinweisen zu Ausnahmen.

che Aktien vertreten sind und wenn der Notar Einblick in das Aktienbuch und die Vollmachten nimmt, dann übernimmt er eine Kontrollfunktion.[32]

Ein zunehmend wichtiger werdender Bereich der Sachbeurkundung ist die öffentliche Beurkundung von Beschlüssen hybrider oder virtueller Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen. Hierbei kann sich der Notar per Videokonferenz zuschalten oder via Video die Versammlungsteilnehmer beobachten, um die ordnungsgemässe Durchführung zu überwachen. Zur Vorbereitung der Versammlung wird der Notar überprüfen müssen, ob die Beschlussfassung der Versammlung im konkreten Fall überhaupt auf virtuellem oder hybridem Weg zulässig ist.

2.3 Beglaubigungen

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift bestätigt der Notar, dass eine bestimmte Person das Dokument eigenhändig (in Anwesenheit der Urkundsperson) unterzeichnet hat.[33] Voraussetzung hierfür ist, dass der Notar die Identität der unterzeichnenden Person überprüft, was einem vollständig digitalen Prozess im Wege stehen könnte. Denn diese Prüfung erfolgt üblicherweise anhand eines amtlichen Ausweises (z.B. amtlicher Pass oder Identitätskarte). Eine Unterschriftsbeglaubigung kann für verschiedene Zwecke erforderlich sein, unter anderem für: Handelsregisteranmeldungen,[34] Vollmachten und andere Urkunden, die nicht der vollständigen öffentlichen Beurkundung bedürfen. Im Rahmen der Handelsregistereintragung wird mit der Neueintragung einer neuen Zeichnungsberechtigung für eine Person eine notariell beglaubigte Unterschrift beim Handelsregister hinterlegt.[35]

Die Beglaubigung erfolgt durch eine entsprechende notarielle Klausel auf dem Dokument oder einem Beglaubigungsvermerk, der das Datum, den Namen der unterzeichnenden Person und das Siegel (oder den Stempel) des Notars enthält. Im Kontext einer Handelsregistereintragung müssen die Unterschriftsbeglaubigungen die Anforderungen von Art. 24*a* f. HRegV erfüllen.

2.4 Fernbeglaubigungen

Grundsätzlich kann eine Urkundsperson nur persönliche Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsgebie-

32 Vgl. *Brückner* (FN 13), N 164 f.
33 Vgl. *Brückner* (FN 13), N 3247 ff.
34 Vgl. Art. 21 Abs. 1 HRegV.
35 Art. 21 HRegV.

tes beglaubigen.[36] Seit einiger Zeit hat sich jedoch die Fernbeglaubigung etabliert. Dadurch sind die strikten Anforderungen an die Beglaubigungen lockerer geworden. Unter Fernbeglaubigung versteht man, dass eine notarielle Beglaubigung ohne physische Anwesenheit bei der Urkundsperson stattfinden kann. Zulässig ist die Beglaubigung der als echt anerkannten, ausserkantonal geleisteten Unterschrift, soweit das kantonale Recht eine solche Fernbeglaubigung nicht ausschliesst.[37]

2.5 Elektronische Unterschrift selbst bestätigen

Wenn eine zeichnungsberechtigte Person beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet wird, muss ihre Unterschrift gemäss Art. 21 Abs. 1 HRegV hinterlegt werden. Das kann beispielsweise durch eine Beglaubigung der Unterschrift bei einer Urkundsperson oder beim Handelsregisteramt erfolgen. Art. 21 Abs. 3 HRegV eröffnet die Möglichkeit, dass eine Person ihre Unterschrift auf einem Blatt Papier zeichnet und bestätigt, dass sie diese als ihre eigene Unterschrift anerkenne. Dieses Dokument muss die Person scannen und als PDF/A-Datei sichern. Anschliessend muss die Person diese Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel nach Art. 2 lit. e und lit. j des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES) unterzeichnen.

Für die Selbstbestätigung der Unterschrift nach Art. 21 Abs. 3 HRegV gibt es inzwischen nützliche Vorlagen, die von verschiedenen kantonalen Handelsregisterämtern zur Verfügung gestellt werden, und die sich bewährt haben. Entscheidend bei der Unterzeichnung ist, dass das Dokument die Unterschrift zutreffend darstellt (z.B. in der Grösse und Form der Unterschrift). Unbrauchbar sind grob verpixelte oder verzerrte Darstellungen der Unterschrift, etwa weil ein Foto auf dem Dokument eingefügt worden und das Foto verfälscht oder verzerrt dargestellt wird. Dieses Variante der Hinterlegung einer Unterschrift beim Handelsregisteramt erleichtert den digitalen Geschäftsverkehr.

36 Vgl. *Brückner* (FN 13), N 709.

37 Vgl. *Martin Berweger/Bruno Mahler/Loris Baumgartner*, Notarielle Beglaubigungen, AJP, 2020, S. 1142.

3. «Unmittelbare Wahrnehmung» im digitalen Raum

3.1 Allgemeine Überlegungen

Die Möglichkeit, dass ein Notar über eine Konferenzschaltung wie MS Teams oder Zoom aus seinem Büro unmittelbare Wahrnehmungen machen und diese öffentlich beurkunden kann, ergibt sich aus mehreren rechtlichen und praktischen Überlegungen. Zunächst hat der Gesetzgeber mit der Aktienrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat, ausdrücklich die Durchführung virtueller Generalversammlungen ohne physischen Tagungsort erlaubt.[38] Diese Neuerung zeigt, dass moderne Kommunikationstechnologien vom Gesetzgeber als hinreichend zuverlässig anerkannt wurden, um den Ablauf einer Versammlung in Echtzeit darzustellen und rechtssicher zu dokumentieren. Entsprechend haben die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden der staatlichen und der freiberuflichen Urkundspersonen des Kantons Zug bereits in der Praxismitteilung festgehalten, dass sich eine Urkundsperson auch physisch getrennt vom Vorsitzenden befinden kann, solange sie über eine sichere Videokonferenzverbindung mit der Versammlung verbunden ist.[39]

Der Grundsatz der «unmittelbaren Wahrnehmung» durch den Notar bedeutet nicht zwangsläufig die physische Präsenz im selben Raum mit den anderen Beteiligten. Vielmehr ist entscheidend, dass der Notar den Ablauf der Versammlung in Echtzeit verfolgt und sich direkt einen Eindruck verschaffen kann. Bereits in der älteren Literatur wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Urkundsperson nicht zwingend Tatsachen direkt vor Ort im gleichen Raum mit «eigenen Augen sehen» muss, sondern dass ihre Wahrnehmung auch durch rezipierte und interpretierte Informationen erfolgen kann.[40] Zudem definiert das Bundesrecht die öffentliche Beurkundung als die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine hierzu befugte Person, ohne dabei die physische Anwesenheit zur Voraussetzung zu machen; die Praxis sieht auch die rezipierte Sachverhaltsermittlung vor.[41] Andernfalls wäre etwa die öffentliche Beurkundung von Beschlüssen einer Versammlung, die sich auf mehrere Versammlungsräume bezieht (z.B.

38 Art. 701*d* OR.

39 Vgl. Direktion des Innern Grundbuch- und Notariatsinspektorat und Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Hrsg.): Praxismitteilung zur öffentlichen Beurkundung von Beschlüssen virtueller Generalversammlungen und virtueller Verwaltungsratssitzungen nach neuem Aktienrecht, Zug, 30. Juni 2023.

40 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 40), S. 71 ff.; *Brückner* (FN 13), N 163 ff.

41 Vgl. *Brückner* (FN 13), N 163 ff.

weil ein einzelner Raum zu klein ist und deshalb z.B. mehrere nebeneinander liegende Räume nötig sind) oder wenn ein Versammlungsort sehr gross ist (z.B. in einem Eishockey-Stadion) und für eine einzelne Urkundsperson gar nicht überblickbar wäre, gar nicht zulässig. Die öffentliche Beurkundung solcher multilokaler Versammlungsbeschlüsse ist jedoch schon länger in der Praxis gebräuchlich und bereitet keine Probleme.[42]

Die funktionale Gleichwertigkeit einer virtuellen mit einer physischen Wahrnehmung wird zudem durch die technischen Möglichkeiten moderner Videokonferenzsysteme unterstützt. Programme wie «Zoom» oder «MS Teams» ermöglichen nicht nur eine Echtzeitübertragung in Bild und Ton, sondern auch interaktive Funktionen wie Wortmeldungen, Abstimmungen und Identitätsprüfungen durch Videoauthentifizierung oder den Austausch von digitalen Dokumenten (inkl. Übermittlung von rechtsgültig qualifiziert elektronisch unterzeichneten Dokumenten). Die Praxis im Kanton Zug zeigt, dass eine solche Form der Wahrnehmung durch Notare bereits als zulässig betrachtet wird, sofern sie den Anforderungen an eine zuverlässige Wahrnehmung der Vorgänge entspricht.[43]

Zudem schreibt Art. 701*e* OR vor, dass der Verwaltungsrat sicherstellen muss, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht wird. Wenn diese Vorgaben erfüllt sind, besteht kein sachlicher Unterschied zwischen einer «virtuellen» und einer «physischen» (oder «realen») Wahrnehmung durch den Notar. Dies zeigt sich auch daran, dass bereits heute notarielle Beurkundungen auf Basis indirekter Wahrnehmungen erfolgen, etwa wenn Notare die Ergebnisse von Protokollführern oder Versammlungsleitern übernehmen. Auch bei Beurkundungen von Gründungen oder Kapitalerhöhungen verlassen sich Notare auf Dokumente, z.B. Kapitaleinzahlungsbestätigungen von Banken, da der Einzahlungsvorgang von der Urkundsperson nicht direkt am Bankschalter beobachtet wird.

Schliesslich wäre es auch nicht sachgerecht, eine notarielle Beurkundung allein aufgrund formeller Bedenken an der virtuellen Wahrnehmung zu verweigern.

42 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 40), S. 66 ff.

43 Vgl. Direktion des Innern Grundbuch- und Notariatsinspektorat und Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Hrsg.): Praxismitteilung zur öffentlichen Beurkundung von Beschlüssen virtueller Generalversammlungen und virtueller Verwaltungsratssitzungen nach neuem Aktienrecht, Zug, 30. Juni 2023.

Eine überstrenge Auslegung des Erfordernisses der notariellen «unmittelbaren Wahrnehmung» könnte dazu führen, dass virtuelle Generalversammlungen faktisch nicht beurkundet werden könnten, was dem Sinn und Zweck des revidierten Aktienrechts widersprechen würde. Das Bundesrecht setzt klare Maximalanforderungen an das Beurkundungswesen, die von den Kantonen nicht überschritten werden dürfen.[44] Dazu gehört auch, dass die Zugänglichkeit zur öffentlichen Beurkundung nicht unnötig erschwert oder gar vereitelt werden darf.[45] Eine enge Auslegung des Begriffs der «unmittelbaren Wahrnehmung» wäre daher nicht nur technologisch überholt und gerade in der heutigen Zeit mit den leicht zugänglichen Kommunikationstechnologien lebensfremd, sondern könnte auch gegen die bundesrechtlichen Vorgaben verstossen und die Zugänglichkeit zur öffentlichen Beurkundung unnötig erschweren. Kantonales Recht, das allenfalls die Zugänglichkeit zur öffentlichen Beurkundung von virtuellen Versammlungsbeschlüssen entgegensteht,[46] ist, soweit Bundesrecht ohnehin nicht vorgeht, durch den kantonalen Gesetzgeber zu beseitigen.

Dabei muss sich der Notar während der Ausübung seiner amtlichen Wahrnehmungen – auch wenn sie digital ausgeübt werden – im Territorium seines Zulassungsortes befinden. Das heisst auf dem Territorium des Kantons, in dem er als Notar wirken darf.[47]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine notarielle Wahrnehmung über eine gesicherte Videokonferenzverbindung alle wesentlichen Anforderungen an die «unmittelbare Wahrnehmung» erfüllt. Die digitale Kommunikation erlaubt eine lückenlose und sichere Dokumentation der Versammlungsabläufe und stellt sicher, dass der Notar seiner Beurkundungspflicht in einer technologisch zeitgemässen Weise nachkommen und auch auf virtuellem oder elektronischem Kommunikationskanal «unmittelbar wahrnehmen» kann.

3.2 Wem müssen die Belege vorliegen?

Aus beurkundungsrechtlicher Sicht stellte sich bei rein virtuellen Verwaltungsratssitzungen eine neue Problematik, die in der Praxis jedoch pragmatisch gelöst werden kann. Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 652*g* Abs. 1

44 Vgl. BSK ZGB II-*Schmid/Arnet*, Art. 55 SchlT N 2 und N 7.
45 Vgl. BSK ZGB II-*Schmid/Arnet*, Art. 55 SchlT N 2.
46 Vgl. *Peter Böckli*, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2022, § 8 N 98 ff.
47 Vgl. dazu auch Abschnitt II.4.

Ziff. 1 und Abs. 2 OR[48] sehen vor, dass die Belege zum Beschluss des Verwaltungsrats zu einer Statutenänderung bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung sowohl dem Verwaltungsrat als auch der Urkundsperson vorliegen müssen.[49] Die entsprechenden Belege müssen deshalb – wenn der Verwaltungsrat und die Urkundsperson nicht im gleichen Büro sind – doppelt ausgefertigt werden oder es sind beglaubigte Kopien zu erstellen. Die originalen Belege müssen dann der Urkundsperson vorliegen, während der Verwaltungsrat die beglaubigte Kopie oder ein Doppel des Originals vor sich liegen hat. Zusätzlich lässt sich mittels Teilens des Bildschirms und zeigen der entsprechenden Belege in der elektronischen Sitzung das Problem elegant lösen. Nach der pragmatischen Ansicht der Aufsichtsbehörden über die Urkundspersonen des Kantons Zug müssen sämtliche Belege im Original der Urkundsperson vorliegen.[50]

3.3 Deepfake-Manipulationen

Mit künstlicher Intelligenz lassen sich täuschend echte Bild-, Ton- oder Videoinhalte erstellen oder manipulieren (sog. «Deepfakes»[51]). Deepfakes stellen eine erhebliche Herausforderung für die öffentliche Beurkundung virtueller Generalversammlungen dar. Da die Versammlungsleitung verpflichtet ist, die Identität der Beteiligten zweifelsfrei festzustellen und die Authentizität von Erklärungen zu gewährleisten, birgt der Einsatz manipulierter Video- oder Audioaufnahmen ein hohes Missbrauchspotenzial. Besonders problematisch

48 Das gleiche Problem stellt sich auch aufgrund der Formulierungen in Art. 653*g* Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3, Art. 653*o* Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 653*u* Abs. 4 OR

49 Vgl. *Ruth Arnet*, Öffentliche Beurkundung im Aktienrecht – Wegmarke zu einem bundesrechtlichen Beurkundungsverfahren? – Gedanken zu den beurkundungsrechtlichen Aspekten des revidierten Aktienrechts, in: Bettina Hürlimann-Kaup/Alexandra Jungo/Hubert Stöckli/Susan Emmenegger/Frédéric Krauskopf (Hrsg.), RECHT SUCHEN, Liber comitum für Jörg Schmid, Zürich/Basel/Genf 2024, S. 15 f.; *Müller/Kaiser/Benz* (FN 28), S. 77.

50 Vgl. Direktion des Innern Grundbuch- und Notariatsinspektorat und Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Hrsg.): Praxismitteilung zur öffentlichen Beurkundung von Beschlüssen virtueller Generalversammlungen und virtueller Verwaltungsratssitzungen nach neuem Aktienrecht, Zug, 30. Juni 2023.

51 Zur Definition des «Deepfake» siehe Art. 3 Nr. 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz); vgl. *Thomas Schwenke*, Einführung KI-Verordnung: Grundlagen, Begriffe und Pflichtenkatalog, DSB, 2024, S. 208.

ist die Möglichkeit, dass sich Unbefugte durch täuschend echte Stimm- und Gesichtsfälschungen als Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder ausgeben oder manipulierte Aufzeichnungen nachträglich als Beweismittel verwendet werden. Eine unerkannte Deepfake-Manipulation könnte nicht nur die Anfechtbarkeit von Beschlüssen nach sich ziehen, sondern auch die Glaubwürdigkeit des gesamten Beurkundungswesens infrage stellen.

Um diese Risiken zu minimieren, bedarf es vernünftiger Sicherheitsmassnahmen. Eine effektive Lösung stellt die Mehrfaktor-Authentifizierung dar, bei der neben der Videoidentifikation zusätzliche Verifikationsmethoden wie digitale Signaturen biometrische Verfahren zum Einsatz kommen. Zudem können KI-gestützte Deepfake-Erkennungssysteme helfen, Unregelmässigkeiten in Bild- und Tonübertragungen zu identifizieren und so Manipulationen frühzeitig zu erkennen. Auch die Nutzung sicherer, verschlüsselter Plattformen für virtuelle Generalversammlungen kann helfen, um nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen zu verhindern. Schliesslich ist es unabdingbar, dass sich die für die Organisation von elektronischen Versammlungen zuständigen Personen regelmässig weiterbilden und für die Gefahren von Deepfakes sensibilisieren, um ihre Prüfmechanismen kontinuierlich an die sich wandelnden technologischen Gegebenheiten anzupassen. Nur durch die konsequente Anwendung solcher Sicherheitsmassnahmen kann gewährleistet werden, dass die öffentliche Beurkundung auch im digitalen Raum rechtssicher und vertrauenswürdig bleibt.

4. Zuständigkeit der Urkundsperson

Die örtliche Zuständigkeit der Urkundsperson bleibt auch bei virtuellen und hybriden Generalversammlungen zwingend zu beachten. Die Urkundsperson muss sich sowohl während der Teilnahme an der Generalversammlung als auch bei der nachträglichen Unterzeichnung der Urkunde innerhalb des Territoriums ihrer Zulassung befinden.[52] Dies ergibt sich aus den kantonalen Beurkundungsgesetzen, die vorschreiben, dass eine Urkundsperson ihre Beurkundungstätigkeit nur innerhalb ihres Zulassungsgebiets ausüben darf. Die

52 Vgl. *Aline Darbellay*, Déroulement de l'assemblée générale – Modifications prévues par le nouveau droit de la société anonyme, in: Rashid Bahar/Damiano Canapa/Isabelle Chabloz/Olivier Hari/Rita Trigo Trindade (Hrsg.), Modernisation du droit de la société anonyme du 19 juin 2020, Conférences organisées par les facultés de droit romandes, Bern 2024, S. 16; *Müller/Kaiser/Benz* (FN 12), S. 225 f.

physische Abwesenheit der Urkundsperson ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches kann dazu führen, dass die Urkunde als ungültig betrachtet wird.

Umgekehrt ergibt sich jedoch aus dem Grundsatz der Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden, dass gesellschaftsrechtliche Urkunden eines Notars in der ganzen Schweiz anerkannt werden müssen.[53] Es ist somit – vorbehältlich besondere Zuständigkeitsregeln, wie jenen in Art. 634 Abs. 3 OR und Art. 70 Abs. 2 FusG, die eine öffentliche Beurkundung durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft vorsehen, wenn eine einzige öffentliche Urkunde für die Sacheinlage oder Vermögensübertragung errichtet werden soll[54] – zulässig, eine beliebig Urkundsperson in der Schweiz für die öffentliche Beurkundung von eines Beschlusses einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung zu berücksichtigen, solange sie innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs wirkt.

5. Beschluss auf Papier oder digital?

5.1 Protokoll nach Art. 702 OR oder Protokoll-Auszug?

In der Praxis herrscht oft das Vorurteil, dass die öffentliche Beurkundung von Beschlüssen virtueller Generalversammlungen an technischen oder rechtlichen Hürden scheitere. Insbesondere herrscht das Vorurteil, dass eine notarielle Beurkundung nur dann möglich sei, wenn der Notar oder ein Versammlungsteilnehmer über eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) verfügt oder dass eine öffentliche Urkunde nicht erstellt werden könne, weil die Beteiligten nicht physisch vor Ort unterschreiben oder sich anhand amtlicher Ausweise identifizieren können. Andere Argumente gegen die öffentliche Beurkundung von virtuellen Versammlungsbeschlüssen bestehen etwa darin, dass eine öffentliche Urkunde nicht vollständig digital entstehen könne, da öffentliche Urkunden von den Parteien physisch unterschrieben werden müsse und da der Inhalt einer Papier-Urkunde anschliessend mit einem Scanner in eine PDF/A-Datei gespeichert und anschliessend gemäss den Vorgaben von Art. 55*a* SchlT ZGB i.V.m. der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher

53 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 12), S. 225 f.

54 Vgl. *Arnet* (FN 49), S. 6 f.; *Lukas Müller/Patrik Odermatt/Lisa Bühlmann*, Die fehlerhafte Sacheinlage – Rechtsfolgen und Heilung am Beispiel von Grundstücken, REPRAX, 2024, S. 157 ff.; *Lukas Müller/Philippe J.A. Kaiser/Diego Benz*, Sacheinlagegründung im revidierten Aktienrecht – Praxisempfehlungen aus notarieller Sicht, Expert Focus, 2021, S. 281 ff.

Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV, SR 211.435.1) elektronisch ausgefertigt werden könne.

Ein weiteres Missverständnis betrifft die Identifikation der Beteiligten. Die Verantwortung für die Prüfung der Identität der Teilnehmer liegt gemäss Art. 701*e* OR beim Verwaltungsrat. Dieser hat sicherzustellen, dass die Identität der Versammlungsteilnehmer auf geeignete Weise überprüft wird, beispielsweise durch eine passwortgeschützte Plattform oder durch eine Live-Identifikation per Audio-und Videokommunikation. Damit ist gewährleistet, dass die Voraussetzungen für eine gültige Beurkundung gegeben sind, ohne dass der Notar selbst die Identitätsprüfung vor Ort durchführen muss. Bei Personen mit einer elektronischen Identitätskarte («eID») oder einem entsprechenden Pass ist es ebenfalls denkbar, dass anhand des elektronischen Einlesens des amtlichen Ausweispapiers über eine geeignete Schnittstelle (z.B. eine, die in handelsüblichen Smartphones enthalten ist) die biometrischen bzw. elektronischen Pass-Angaben eingelesen werden, um die Identität zu überprüfen. Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben in der Regel eine solche eID. Die Identitätsfeststellung hat sorgfältig zu erfolgen. Wie die Urkundsperson dabei vorgeht, hängt vom konkreten Einzelfall ab (z.B. ob sie die Person kennt und sich darauf abstützen darf, ob z.B. Namenaktien oder Aktienbucheinträge vorzuweisen sind oder ob die Feststellung des Versammlungsleiters genügen, dass eine Universalversammlung[55] beschlussfähig ist).

Die Einwände, die teils gegen die öffentliche Beurkundung von virtuellen Versammlungsbeschlüssen in der Praxis vorgebracht werden und dem Verfasser gegenüber vorgebracht worden sind, stützten sich oft auf eine unverhältnismässig strenge Auslegung von Art. 702 OR, wonach das Protokoll einer Generalversammlung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer – d.h. die Urkundsperson, die üblicherweise das Protokoll erstellt – unterzeichnet werden müsse. Daraus wird in der Praxis gelegentlich gefolgert, dass eine Beurkundung scheitern müsse, wenn sich der Notar nicht am gleichen physischen Ort wie der Versammlungsvorsitzende befindet. Diese Annahme ist jedoch unzutreffend. Tatsache ist, dass die öffentliche Beurkundung virtueller Generalversammlungsbeschlüsse nach wie vor «traditionell» in Papierform erfolgen kann. Es gibt kein rechtliches Erfordernis, dass eine öffentliche Urkunde zwin-

55 Vgl. Beschluss AK 2024 4 vom 19.11.2024 der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zug (GVP 2024, Nr. 1.4.1.3) mit Hinweisen auf allfällige Ausnahmen.

gend in elektronischer Form ausgefertigt werden muss. Stattdessen ist auch die Ausfertigung in Papierform zulässig und nach wie vor üblich.

Gemäss Art. 702 Abs. 1 OR trifft der Verwaltungsrat die erforderlichen Anordnungen zur Feststellung der Stimmrechte an der Generalversammlung. Darüber hinaus ist er gemäss Art. 702 Abs. 2 OR für die Protokollführung verantwortlich. Das Protokoll muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten: das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Organstimmrechtsvertreter oder Depotvertreter vertretenen Aktien; die Beschlüsse und Wahlergebnisse; gestellte Auskunftsbegehren und die darauf erteilten Antworten; von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen sowie relevante technische Probleme, die während der Durchführung der Generalversammlung aufgetreten sind.[56] Gemäss Art. 702 Abs. 3 OR muss das Protokoll sowohl vom Protokollführer als auch vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. Gerade die Vorgabe von Art. 702 Abs. 3 OR der Unterschriften von Vorsitzenden und Protokollführer wird manchmal (fälschlicherweise) als Hindernis der öffentlichen Beurkundung eines virtuellen Versammlungsbeschlusses identifiziert. Die Unterzeichnung des vollständigen Protokolls durch den Vorsitzenden und den Protokollführer betrifft die formellen Anforderungen an das Versammlungsprotokoll nach Art. 702 OR selbst, nicht aber die öffentliche Urkunde, die sich ausschliesslich auf die beurkundungspflichtigen Beschlüsse bezieht.

In der Praxis hat es sich etabliert, dass die öffentlich zu beurkundenden Beschlüssen als ein vom Protokoll gemäss Art. 702 OR separater (zusätzlicher) «Auszug» aus dem Generalversammlungsprotokoll nur von der Urkundsperson unterzeichnet und öffentlich beurkundet werden müssen.[57] Dies bedeutet, dass der Notar auf Basis des vollständigen Protokolls gemäss Art. 702 OR einen Beschluss auszugweise öffentlich beurkundet.[58] Der Protokollauszug wird in diesem Fall – anders als das Protokoll gemäss Art. 702 OR – nicht vom

56 Art. 702 Abs. 2 OR; *Karin Poggio/Adrian Tagmann*, Das Handelsregister, 3. Aufl., Zürich/Genf 2024, N 411.

57 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 40), S. 75 f.; *Thomas Jutzi/Quirin Meier*, Übersicht über die Neuerungen im Aktienrecht, in: Stephan Wolf (Hrsg.), Das neue Aktienrecht – insbesondere Aspekte aus der notariellen Praxis, Weiterbildungstagung des Verbandes bernischer Notare und des Instituts für Notariatsrecht und Notarielle Praxis an der Universität Bern vom 3./4. Mai 2023, Bern 2023, S. 57.

58 Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/24, 20. Juni 2024, Ziff. 2.3.

Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet, sondern direkt vom Notar öffentlich beurkundet. Diese Praxis entspricht der bisherigen Zürcher Handhabung der öffentlichen Beurkundung von Generalversammlungsbeschlüssen bei Publikumsgesellschaften.[59] Dieser Ansicht hat sich inzwischen auch das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) angeschlossen.[60] Sofern aus dem öffentlich beurkundeten Auszug hervorgehen würde, der Auszug das Protokoll nach Art. 702 OR ersetzt oder dass kein separates Protokoll nach Art. 702 OR erstellt wurde, dann wäre das Fehlen des Protokolls durch das zuständige kantonale Handelsregisteramt zu beanstanden.[61]

Die Vorgabe des auf den 1. Januar 2023 geänderten Art. 702 OR führt dazu, dass in Kantonen, in denen die Notare üblicherweise eins-zu-eins das Beschlussprotokoll öffentlich beurkundet haben, in dieser vollständigen Form bei virtuellen Versammlungsbeschlüssen (aufgrund des Erfordernisses, dass der Vorsitzende der Versammlung und der Protokollführer das Protokoll gemeinsam unterzeichnen) nicht mehr direkt öffentlich beurkundet werden kann. Stattdessen muss ein zusätzlicher (separater) Auszug des Versammlungsprotokolls erstellt werden und dann ist dieser Auszug öffentlich zu beurkunden. Sofern der Vorsitzende und der Protokollführer, üblicherweise der Notar, im gleichen Raum sind, dann liegt streng genommen keine virtuelle Versammlung ohne Tagungsort, sondern eine hybride Versammlung mit Tagungsort vor. Durch die Möglichkeit einer notariellen Auszugserstellung eines Generalversammlungsprotokolls wird eine effiziente und rechtssichere Abwicklung gewährleistet, ohne die formellen Anforderungen des Aktienrechts zu unterlaufen.

Diese Vorgehensweise zeigt, dass es für die öffentliche Beurkundung nicht notwendig ist, eine elektronische Ausfertigung der öffentlichen Urkunde zu erstellen. Wer dies dennoch tun will, kann dies dennoch nach den Vorgaben von Art. 55*a* SchlT ZGB tun. Eine virtuelle Versammlung kann somit vollständig auf Papier dokumentiert und öffentlich beurkundet werden. Die elektronische Ausfertigung ist optional.

5.2 Elektronische Ausfertigungen nach Art. 55a SchlT ZGB

Art. 55*a* SchlT ZGB regelt die Möglichkeit der elektronischen Ausfertigung und Beglaubigung öffentlicher Urkunden durch Urkundspersonen in der Schweiz. Diese Bestimmung erlaubt den Kantonen, ihre Urkundspersonen zur

59 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 40), S. 75 f.
60 Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/24, 20. Juni 2024, Ziff. 2.3.
61 Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/24, 20. Juni 2024, Ziff. 2.3.

Erstellung elektronischer Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu ermächtigen. Dies umfasst sowohl die Beglaubigung der Übereinstimmung von elektronischen Kopien mit papierbasierten Originalen als auch die elektronische Beglaubigung von Unterschriften.

Die Umsetzung des Art. 55*a* SchlT ZGB ist inzwischen in etwas mehr als der Hälfte der Kantone durch kantonales Recht erfolgt. Damit eine Urkundsperson von den Möglichkeiten des Art. 55*a* SchlT ZGB Gebrauch kann, muss der Kanton, in welchem die Urkundsperson zugelassen ist, die Ermächtigung nach Art. 55*a* SchlT ZGB vorgenommen haben und die Urkundsperson muss sich in das Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) eintragen lassen.

a) Schweizerisches Register der Urkundspersonen (UPReg)

Das UPReg ist eine vom Bund geführte Datenbank, die Urkundspersonen erfasst, welche berechtigt sind, elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen auszustellen. Diese zentrale Datenbank wurde im Zuge der Digitalisierung des Notariats eingeführt, um eine einheitliche und verlässliche Überprüfung der Berechtigungen von Notaren und anderen Urkundspersonen zu ermöglichen. Der Eintrag in das UPReg ist für alle Notare und Urkundspersonen erforderlich, die elektronischen öffentlichen Urkunden gemäss den Vorgaben ZertES und der EÖBV ausstellen möchten.

Das UPReg dient als offizielle Datenbank für die Identifikation qualifizierter Urkundspersonen. Die dort registrierten Urkundspersonen sind nach Art. 55*a* SchlT ZGB befugt:

- Elektronische öffentliche Urkunden auszufertigen, d.h. eine öffentliche Urkunde vom Papier in die digitalisierte Form zu überführen, damit diese die gleichen Beweiswirkungen wie eine öffentliche Urkunde wie in Papierform hat.
- Elektronische Beglaubigungen und elektronische Ausfertigungen von Beglaubigungen vorzunehmen, insbesondere für digitale Handelsregisteranmeldungen.
- Medienwechsel zwischen elektronischen und papierbasierten Urkunden durchzuführen, indem sie elektronische Urkunden in Papierform beglaubigen und umgekehrt.

b) Eintragung ins UPReg

Die Eintragung einer Urkundsperson in das UPReg erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren, das eine behördliche Überprüfung der Berechtigung voraussetzt. Der Notar stellt bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde einen Antrag auf seine Eintragung in das UPReg. Die kantonale Aufsichtsbehörde überprüft, ob die antragstellende Person die gesetzlichen Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung erfüllt. Dazu gehören in der Regel der Besitz eines gültigen Notariatspatents bzw. einer amtlichen Ernennung zur Urkundsperson, der Nachweis über eine bestehende Berufsausübung als Urkundsperson.

Die Urkundsperson muss ihren Antrag für die Eintragung in das UPReg qualifiziert elektronisch signieren und damit ihr QES-Zertifikat hinterlegen. Die Eintragung ist erforderlich, um elektronische Signaturen zu generieren und Urkunden digital auszustellen. Erst nach der Freischaltung durch die kantonale Aufsichtsbehörde wird die Eintragung im UPReg wirksam. Nach der erfolgreichen Registrierung im UPReg kann die Urkundsperson öffentliche Urkunden, die aus Papier bestehen in die digitale Form überführen («elektronisch ausfertigen») bzw. den Medienwechsel von der Papierform in die elektronische Form vollziehen.

Die direkte Erstellung öffentlicher Urkunden in digitaler Form ist heute noch nicht zulässig, sie ist aber im künftigen Recht vorgesehen, sobald das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG)[62] vom 16. Juni 2023 in Kraft gesetzt wird.[63]

c) Bedeutung

Die Eintragung in das UPReg ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am digitalen Notariat in der Schweiz. Ohne diesen Eintrag kann eine Urkundsperson keine öffentlichen Urkunden in elektronischer Form ausstellen und ist weiterhin auf papierbasierte Verfahren beschränkt. Durch die fortschreitende Digitalisierung des Handelsregisters, des Beurkundungswesens und der gerichtlichen Verfahren wird die Eintragung ins UPReg zunehmend essenziell für die notarielle Berufsausübung. Die elektronische Übermittlung von Handelsregisterbelegen ist gestützt auf Art. 12*b* f. HRegV nur möglich, wenn die Urkundsper-

62 Vgl. Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG), BBl 2023 1523.

63 Zum Ganzen vgl. *Lukas Müller*, Digitales Notariat, elektronische öffentliche Beurkundung und digitale Gründung, GesKR, 2022 S. 60 ff.; *Melda Semi/Lukas Müller*, Das neue Aktienrecht vom 19. Juni 2020 aus Sicht des Beurkundungsrechts, ZBGR, 2022, S. 333 f.

son die entsprechenden öffentlichen Urkunden und Belege in den konkreten Fällen elektronisch ausfertigt respektive den Medienwechsel vom Papier zur digitalen Form vollzieht. Insbesondere für die öffentliche Beurkundung von Beschlüssen virtueller Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen ist die Möglichkeit, digitale Urkunden zu erstellen nützlich. Dies würde einen weiteren Schritt darstellen, um Beurkundungsgeschäfte in Zukunft vollständig digital und ohne Medienbrüche abzuwickeln, die Möglichkeiten des digitalen Geschäftsverkehrs zu nutzen und Fehlerquellen zu vermeiden, die aus dem «händischen» abtippen von Namen, Text und Daten entstehen könnten.

5.3 Elektronische Unterschriften, Beglaubigungen und Urkunden

Die fortschreitende Digitalisierung des schweizerischen Notariatswesens hat mit dem revidierten Aktienrecht und den neuen gesetzlichen Grundlagen zur elektronischen Beurkundung bedeutende Entwicklungen erfahren. Drei zentrale Elemente dieser Digitalisierung sind die qualifizierte elektronische Signatur (QES) gemäss ZertES, die elektronische Ausfertigung von Beglaubigungen und öffentlicher Urkunden nach der EÖBV.

a) Qualifizierte elektronische Unterschriften

Die qualifizierte elektronische Unterschrift (QES) nach dem ZertES ist eine digitale Signatur, die gemäss Art. 14 Abs. 2bis OR die gleiche rechtliche Wirkung wie eine handschriftliche Unterschrift hat. Sie muss mit einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle erstellt und durch eine sichere Signaturerstellungseinheit generiert werden. Die QES wird insbesondere bei elektronisch für das Handelsregister einzureichende Anmeldungen und Belege benötigt.

Zentral ist, dass nach heutigem Recht im Verkehr mit schweizerischen Behörden nur Signaturen anerkannt werden, die nach schweizerischem ZertES qualifiziert elektronisch signiert worden sind. Ausländische Signaturen-Standards werden in der Schweiz heute noch nicht anerkannt. Entsprechend vermag das Internet – was die elektronischen Signaturen betrifft – die Landesgrenzen leider noch nicht zu überwinden.

b) Elektronische Beglaubigungen

Mit Art. 55*a* SchlT ZGB wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Urkundspersonen im Nachverfahren beglaubigte elektronische Dokumente ausfertigen kön-

nen. Dies erfolgt durch eine digitale Reproduktion des Originals, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird. Vereinfacht gesagt, die hierzu ermächtigte Urkundsperson scannt die Papierfassung eines Dokuments und erstellt daraus eine elektronische Fassung eines Dokuments in Gestalt einer PDF/A-Datei. Diese Datei ist nach den Vorgaben von Art. 10 ff. EÖBV elektronisch als mit der Papierfassung übereinstimmend zu beglaubigen. Die Eintragung in das Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) ist Voraussetzung für Urkundspersonen, um elektronische Beglaubigungen ausstellen zu dürfen. Um sich einzutragen und später die elektronischen Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen zu signieren, benötigt eine Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur nach ZertES. [64]

Jede im UPReg registrierte Urkundsperson kann eine «Zulassungsbestätigung» vom UPReg abrufen. Die Zulassungsbestätigung ist ein standardisierter elektronischer Nachweis des UPReg mit den Angaben von Art. 10 Abs. 2 EÖBV (insb. mit Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaften, Namen der Urkundsperson, UID, Berufsbezeichnung, Umschreibung ihrer Urkundsbefugnis etc.), «wonach die Person, die eine elektronische öffentliche Urkunde oder eine elektronische Beglaubigung erstellt, im Zeitpunkt der Erstellung dazu befugt ist»[65]. Die Zulassungsbestätigung wird von der Urkundsperson aus dem UPReg abgerufen und auf der Verbalseite angebracht. Diese Zulassungsbestätigung bezieht sich ausschliesslich auf das betreffende von der Urkundsperson qualifiziert elektronisch signierte Dokument.[66] Die elektronische Beglaubigung ermöglicht insbesondere Handelsregisteranmeldungen, bei denen Unternehmen ihre Unterlagen auf dem Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs nach Art. 12*b* f. HRegV einreichen können; die Übermittlung mit einfachem Email ist nicht rechtgültig.

c) Elektronische öffentliche Urkunden

Die EÖBV regelt die Digitalisierung notarieller Urkunden. Dabei muss die öffentliche Urkunde ursprünglich in Papierform erstellt und anschliessend durch in das vorgesehene digitale Format überführt werden. Die elektronische Urkunde ist der Papierfassung rechtlich gleichgestellt und kann im elektronischen Geschäftsverkehr verwendet werden.

64 Art. 10 ff. EÖBV.
65 Art. 2 lit. b EÖBV.
66 Art. 10 Abs. 1 lit. e EÖBV.

Nach heutigem Recht kann eine öffentliche Urkunde nicht von Anfang an digital erstellt werden. Stattdessen ist nach wie vor die Erstellung der öffentlichen Urkunde in Papierform Entstehungsvoraussetzung. Sobald der Bundesrat die Regelung in Kraft setzt, soll allerdings nach künftigem Recht gemäss Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Digitalisierung im Notariat (DNG) vom 16. Juni 2023 die Entstehung der öffentlichen Urkunde auch in digitaler Form zulässig werden.

d) Überprüfung der elektronisch ausgefertigten Urkunden

Die Prüfung von elektronisch signierten Dokumenten mit dem «Bundesvalidator» (<https://www.validator.admin.ch/>) ist ein essenzieller Schritt zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität von digital signierten Urkunden und Belegen im schweizerischen Rechtsverkehr. Der Validator des Bundes dient als offizielles Instrument gemäss Art. 19 EÖBV zur Überprüfung der Gültigkeit digitaler Signaturen gemäss dem ZertES. Die Prüfung mittels des Bundesvalidators ist insbesondere für notariell beurkundete Dokumente, für die Verarbeitung von Handelsregisteranmeldungen sowie gerichtliche und behördliche Urkunden von Bedeutung.

Die Validierung eines elektronisch signierten Dokuments erfolgt in wenigen Schritten. Zunächst muss die die Seite des «Bundesvalidators» besucht werden: <https://www.validator.admin.ch/>. Anschliessend ist das zu prüfenden Dokument hochzuladen. Nachdem die Datei hochgeladen wurde, beginnt die Überprüfung automatisch. Der Validator analysiert dabei:

- Die Integrität des Dokuments (ob es seit der Signatur verändert wurde).
- Die Identität des Unterzeichners (Authentizität der Signatur).
- Die Gültigkeit des Zertifikats (einschliesslich Status der Sperrliste).
- Die zeitliche Gültigkeit der Signatur (überprüft durch Zeitstempel).

Nach der Analyse gibt das System eine Rückmeldung über die Signaturgültigkeit in Form eines Prüfungsberichts. Die Ergebnisse werden in verschiedenen Kategorien nach einem Ampel-System dargestellt: Einerseits werden mit dem «grünen Haken»-Symbol gültige Signaturen angezeigt. Das heisst, das Dokument ist authentisch, unverändert und das Zertifikat ist gültig. Mit gelber Farbe werden im Prüfungsbericht Warnungen ausgesprochen. Das bedeutet, dass möglicherweise einige Elemente nicht überprüfbar sind (z.B. weil das Zertifikat abgelaufen ist oder dass es sich um ausländisches Zertifikat handelt, das in der Schweiz von Behörden nicht anerkennt werden darf) oder dass wei-

tere Abklärungen notwendig sind. Mit einem «roten X» wird vor ungültigen Signaturen gewarnt. Das heisst, das Dokument wurde verändert oder das Zertifikat ist nicht vertrauenswürdig. Falls im Prüfungsbericht zu einem Dokument alle Signaturen mit einem grünen Haken markiert sind, dann sind diese Signaturen in Ordnung. Dann ist lediglich zu überprüfen, ob die Namen der Personen, die signiert haben, mit jenen der entsprechenden der entsprechenden Beschlüsse übereinstimmen.

III. Hybride und virtuelle Versammlungen

1. Die neuen Formen bewähren sich!

Nach den Praxiserfahrungen des Verfassers des Aufsatzes machen viele, insbesondere private Unternehmen, von den neuen digitalen Formen der Versammlungsdurchführung Gebrauch. Auch bei Versammlungen mit Einbezug von Notaren stellt dies kein Problem dar. Zudem wird die Generalversammlung der börsenkotierten Swatch Group AG seit 2024 ausschliesslich virtuell abgehalten. Trotz virtueller Versammlung müssen Teilnehmer keine Sorge haben: Das traditionelle Aktionärsgeschenk, eine Swatch-Uhr, wird in der Schweiz wohnhaften Aktionären nach Hause geschickt.

Teils melden Stimmrechtsberater («Proxy-Advisors») bedenken an, wenn eine Publikumsgesellschaft die statutarische Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung einführen möchte.[67] Aufgrund einiger Vorbehalte im Aktionariat erscheint es deshalb nachvollziehbar, dass z.B. die Novartis AG an ihrer Generalversammlung vom 7. März 2025 zunächst eine Konsultativ-Abstimmung darüber abgehalten hat, ob in Zukunft eine bislang bis zum 30. Juni 2028 befristete statutarische Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Generalversammlung weiterhin gültig bleiben soll.[68]

Die neuen Formen der Versammlungsdurchführung haben sich – trotz der eher vagen Vorbehalte[69] – in der Praxis bewährt. Zusätzlich haben sich auch schriftliche Formen der Beschlussfassung etabliert, wobei sich eine Vielzahl unterschiedlicher Formen entwickelt haben, die teilweise als Mischformen zu

67 Vgl. *Kevin M. Hubacher/Michèle Sue Sidler*, Ein Jahr nach der Aktienrechtsrevision, SZW, 2024, S. 266.

68 Vgl. Traktandum Nr. 6 der Generalversammlung vom 7. März 2025 der Novartis AG.

69 Vgl. *Hubacher/Sidler* (FN 67), S. 266 mit einem Überblick der in der Praxis beobachteten Vorbehalte.

qualifizieren sind. Entscheidend ist, dass die Vorgaben für eine bestimmte Art der Beschlussfassung – sei es virtuell, hybrid oder schriftlich – sowie die Anforderungen an elektronische Abstimmungen nach Art. 701 Abs. 2 OR eingehalten werden.

Ob Unternehmen von diesen neuen Formen der Versammlungsdurchführung Gebrauch machen, hängt in der Praxis oft auch davon ab, ob ihre Rechtsberater, Treuhänder, Anwälte oder Notare bereits Erfahrung mit diesen Methoden haben. Die Bereitschaft, auf digitale oder hybride Versammlungen umzustellen, ist häufig stark durch die Einschätzung und das Fachwissen dieser Berater geprägt. Unternehmen, die auf moderne Beratungsdienstleistungen zurückgreifen, neigen daher eher dazu, die neuen Möglichkeiten zu nutzen.

2. Abgrenzung der verschiedenen Versammlungsformen

Im Folgenden werden die verschiedenen neuen Versammlungsformen und deren rechtliche Rahmenbedingungen des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020 voneinander abgegrenzt. Das neue Recht führt mehrere Bestimmungen zum Tagungsort[70] und zur Verwendung elektronischer Mittel[71] ein.[72]

2.1 Reine Präsenzversammlungen ohne elektronische Teilnahme

Die klassische Form der Versammlung ist die Generalversammlung, bei der alle Aktionäre an einem bestimmten physischen Tagungsort zusammenkommen oder vertreten sind («reale Versammlung»).[73] Diese Form mit den Teilnehmern respektive den vertretenen Aktien vor Ort ist und war bis zur Einführung des neuen Rechts die vorherrschende Art der Generalversammlung, sei es als Universalversammlung gemäss Art. 701 OR oder als (ausser-)ordentliche Generalversammlung, die förmlich einzuberufen ist.[74] Die Präsenzversammlung ermöglicht die direkte Interaktion zwischen den Teilnehmern (oder ihren

70 Art. 701*a* f. OR.

71 Insb. Art. 701*c* ff. OR und Art. 713 Abs. 2 OR.

72 Vgl. *Urs Schenker/Olivier Schenker*, Praxisleitfaden zum revidierten Aktienrecht, Bern 2023, S. 229 ff.; *Roland Müller/Felix Horber*, Neues Aktienrecht: Verwendung elektronischer Mittel in der Generalversammlung, SJZ, 2023, S. 43 ff.

73 Vgl. *Jean Nicolas Druey/Eva Druey Just/Lukas Glanzmann*, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, § 12 N 41.

74 Art. 699 ff. OR.

Stellvertretern) und eine unmittelbare physische Wahrnehmung der Abstimmungsvorgänge durch die Urkundsperson. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung liegt dabei beim Vorsitzenden der Generalversammlung, der auch die Legitimation der Teilnehmer überprüft.

2.2 Virtuelle Versammlungen

Mit der Einführung von virtuellen Generalversammlungen nach Art. 701*d* OR wurde die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen ausschliesslich mit elektronischen Mitteln und ohne einen physischen Tagungsort durchzuführen.[75] Dabei ist der Verwaltungsrat verpflichtet, sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten unmittelbar in Bild und Ton (oder nur mit Ton) übertragen werden und jeder Teilnehmer Anträge stellen sowie sich an der Diskussion beteiligen kann. Ein wesentlicher Unterschied zur Präsenzversammlung besteht darin, dass die Urkundsperson nicht zwingend physisch anwesend sein muss, sondern über eine Konferenzschaltung direkt teilnehmen kann («direct voting»). Die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung erfordert eine statutarische Grundlage und erfordert die entsprechenden Vorbereitungen des Verwaltungsrats.[76]

2.3 Hybride Versammlungen

Eine hybride Generalversammlung kombiniert die Elemente der physischen und virtuellen Versammlung; im Unterschied zur virtuellen Versammlung gibt es jedoch einen physischen Tagungsort dem sich Personen vor Ort einfinden können.[77] Nach Art. 701*c* OR kann der Verwaltungsrat anordnen, dass die Aktionäre wählen können, ob sie physisch oder elektronisch bzw. virtuell teilnehmen möchten. Anders als bei einer rein virtuellen Generalversammlung ist für eine hybride Versammlung eine statutarische Grundlage nicht zwingend erforderlich, sofern die Generalversammlung nicht im Ausland stattfindet.[78] Wenn die Generalversammlung an mehreren Orten stattfindet, muss der Verwaltungsrat dafür sorgen, dass die unmittelbare Teilnahme aller Aktionäre

75 Vgl. *Peter Forstmoser/Marcel Küchler*, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Bern 2021, Art. 701*d* OR N 8.

76 Vgl. insb. Abschnitte III.2.5 und III.3.

77 Vgl. *David Ballmer/Joel Fischer*, Die hybride und virtuelle Generalversammlung, GesKR, 2023, S. 175.

78 Vgl. Abschnitt III.3.1.

möglich ist.[79] Alle Teilnehmer müssen von allen Orten aus ihre Mitwirkungsrechte ausüben können.

Anders als bei den bisherigen elektronischen Generalversammlungen, die seit mehr als 20 Jahren bei Publikumsgesellschaften etabliert sind, ist bei «hybriden» Generalversammlungen nicht nur Abstimmungen mittels Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter vorgesehen («proxy voting» oder «internet proxy voting»), sondern auch eine unmittelbare elektronische Teilnahme an der Versammlung («direct voting»).[80]

Die Bestimmungen zur hybriden Generalversammlung sind auch dann anwendbar, wenn sämtliche Aktionäre direkt elektronisch an der Versammlung teilnehmen und damit faktisch eine virtuelle Versammlung («faktische virtuelle Generalversammlung») vorliegt.[81]

Wenn eine physische Generalversammlung via Webcast übertragen wird, ohne dass die Zuschauer mit den Versammlungsteilnehmern vor Ort interagieren können, dann handelt es sich um eine konventionelle reale Generalversammlung. Diese Art der Generalversammlung bleibt auch nach aktuellem Recht zulässig.[82]

2.4 Elektronische oder schriftliche Beschlussfassung

Neben den traditionellen Versammlungen erlaubt das neue Recht auch die Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg nach Art. 701 Abs. 3 OR. Diese Möglichkeit ist insbesondere für kleinere Gesellschaften relevant, in denen alle Aktionäre schriftlich oder elektronisch einem Beschluss zustimmen können. Dabei handelt es sich um eine Form der indirekten Willensbildung, die keine physische oder virtuelle Interaktion erfordert. Dieser Art der Beschlussfassung erfordert keine statutarische Grundlage. Es ist jedoch zulässig, dass die Statuten diese Art der Beschlussfassung einschränken oder auf bestimmte Beschlussgegenstände beschränken.[83] Falls ein Beschluss nicht auf virtuellem, hybridem oder klassischem Weg mit einer physischen Ver-

79 Art. 701*a* Abs. 3 OR; vgl. *Schenker/Schenker* (FN 72), S. 232.

80 Vgl. *Rolf Watter/Florian Schweighofer*, Die Durchführung einer hybriden Generalversammlung in der Praxis, GesKR, 2023, S. 281 ff.; *Hans Caspar von der Crone/Thomas Grob*, Die virtuelle Generalversammlung, SZW, 2018, S. 9 f.

81 Vgl. BSK OR II-*Fischer/Ballmer*, Art. 701*c* N 18.

82 Vgl. *Eidg. Amt für das Handelsregister*, Faktenblätter zum neuen Aktienrecht, REPRAX, 2022, S. 169.

83 Vgl. BSK OR II-*Dubs/Truffer*, Art. 701 N 16.

sammlung möglich ist, bleibt immerhin der der Weg mittels einer schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem Antrag nach Art. 701 Abs. 3 OR zulässig.[84]

2.5 Reglement für die Verwendung elektronischer Mittel

Art. 701*e* OR verpflichtet den Verwaltungsrat zur Regelung der Verwendung elektronischer Mittel bei der Durchführung von Generalversammlungen. Diese Verantwortung umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass (1) die Identität der Teilnehmer feststeht, (2) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (3) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (4) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben kann der Verwaltungsrat ein Reglement erlassen, welches detaillierte Bestimmungen über die Durchführung der Generalversammlung unter Verwendung elektronischer Mittel enthält. Alternativ kann er organisatorische Hinweise in der Einladung zur Generalversammlung aufnehmen. In einem solchen Reglement sollten etwa die Art der Durchführung, die Informationsflüsse zwischen Aktionären und Gesellschaft sowie der Umgang mit technischen Problemen festgelegt werden.[85] Damit sollen die Mindestanforderungen an die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips einer Generalversammlung gewährleistet werden.[86] Mit den digitalen Mitteln kann auch sichergestellt werden, dass alle Versammlungsteilnehmer die gleichen Unterlagen zur Vorbereitung der Versammlung erhalten.

Für grössere Unternehmen lohnt es sich vermutlich eher, ein solches Reglement und eine Art «Betriebsanleitung» für den Durchschnittsaktionär auszuarbeiten. Gesellschaften mit kleinerem Aktionärskreis dürften sich hingegen eher auf organisatorische Hinweise in der Einladung setzen.[87] Die gewählte Vorgehensweise ist nach Ansicht des Verfassers nicht zu beanstanden, solange ein Durchschnittsaktionär weiss, wie er elektronisch oder persönlich an der Versammlung teilnehmen kann und wenn sein Teilnahmerecht nicht ungebührlich durch organisatorische oder technische Hürden erschwert wird.

84 Dazu unten Abschnitt IV.1.3c).
85 Vgl. *Watter/Schweighofer* (FN 80), S. 281 ff.
86 Vgl. CR CO II-*Neri-Kastrate/Petrus*, Art. 701*e* N 1.
87 Vgl. *Watter/Schweighofer* (FN 80), S. 281 ff.

2.6 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Wenn die Gesellschaft statutarisch dazu ermächtigt ist, eine Generalversammlung ohne Tagungsort (virtuell) oder im Ausland durchzuführen, dann muss der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen.[88] Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann in den Statuten vorgesehen werden, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann.[89] Das heisst, dass einerseits in den Statuten die grundsätzliche Ermächtigung zum Verzicht auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingeführt werden kann und dass zusätzlich der Verzicht für die jeweils kommende Generalversammlung bis zur Einberufung erklärt wird.

Für die Generalversammlung mit Tagungsort im Ausland müssen gemäss Art. 701*b* Abs. 2 OR sämtliche Aktionäre dem Verzicht auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zustimmen. Bei der virtuellen Generalversammlung ist der Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Vergleich zu Art. 701*b* Abs. 2 OR abweichend geregelt. Falls die Statuten eine entsprechende Regelung gemäss Art. 701*c* Abs. 2 OR vorsehen, wird dem Verwaltungsrat die Befugnis eingeräumt, im Rahmen der Einberufung der Generalversammlung jeweils fallweise zu entscheiden, ob auf die Bestellung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden soll. Eine erneute Zustimmung der Generalversammlung zu diesem Verzicht ist nicht erforderlich. Allerdings ist ein genereller Verzicht durch die Statuten nicht zulässig, da diese gemäss Art. 701*d* Abs. 2 OR lediglich die Möglichkeit eines Verzichts, nicht aber den Verzicht selbst vorsehen dürfen.[90]

2.7 Anwendungsbereiche

Diese Versammlungs- und Beschlussformen sind nicht nur für Generalversammlungen relevant, sondern können auch für Sonderversammlungen von Aktionärsgruppen oder Partizipanten sowie für Verwaltungsratssitzungen genutzt werden. Insbesondere der Verwaltungsrat kann nach Art. 713 Abs. 2 OR seine Sitzungen ebenfalls unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung der Art. 701*c* OR bis Art. 701*e* OR durchführen.

88 Art. 701*b* Abs. 1 OR und 701*d* Abs. 1 OR.
89 Art. 701*b* Abs. 2 OR und 701*d* Abs. 2 OR.
90 Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/23, 21. März 2023, Ziff. 3.1.

3. Statutenbestimmungen für die GV und den VR

Eine Statutenbestimmung zum Tagungsort ist notwendig, sofern eine Gesellschaft ihre Generalversammlung im Ausland oder virtuell (d.h. «ohne Tagungsort») abhalten möchte. Der Verwaltungsrat muss in der Einberufung zu einer virtuellen GV oder falls die GV im Ausland stattfindet, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann.[91]

Für die Versammlungen des VR sieht Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR vor, dass Art. 701*c* OR bis Art. 701*e* OR sinngemäss angewandt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass auch für virtuelle Verwaltungsratssitzungen sinngemäss die Bestimmungen zur virtuellen GV analog anzuwenden sind, wobei das Erfordernis eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für eine VR-Sitzung keinen Sinn ergibt.

Über die Webseite der Notariate des Kantons Zürich und auch auf der Webseite des Handelsregisteramts des Kantons Zürich finden sich Musterstatuten mit den Formulierungen, wie sie in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführt sind. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister hat ebenfalls Statutenbestimmungen veröffentlicht.[92]

3.1 Ein oder mehrere Tagungsorte im In- oder Ausland

Eine Generalversammlung kann mit einfachem Mehr die Bestimmungen zum Ort der Generalversammlung einführen; jene zum Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfordert das qualifizierte Mehr gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 OR.

> «Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
>
> Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
>
> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

91 Vgl. Abschnitt III.2.6.

92 Vgl. *Eidgenössisches Amt für das Handelsregister*, Statutenbestimmungen nach neuem Aktienrecht – eine Auswahl, REPRAX, 2023, S. 276 ff.

> Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.
>
> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.»

Sobald diese Statutenbestimmung wirksam ist, kann auch im Ausland eine Generalversammlung gültig beschliessen. Für die Durchführung einer Generalversammlung an mehreren inländischen Tagungsorten wird gemäss Art. 701*a* Abs. 3 OR vorausgesetzt, dass die Voten der Teilnehmer in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden; eine statutarische Grundlage ist dafür nicht nötig.[93] Falls sich mindestens ein Tagungsort in der Schweiz befindet, sind die strengen Voraussetzungen von Art. 701*b* OR nicht mehr einschlägig. Das heisst, wenn ein Tagungsort einer multilokalen Generalversammlung in der Schweiz und einer im Ausland ist, dann benötigt es keine statutarische Grundlage für einen gültigen Beschluss der Generalversammlung.[94] Falls die Generalversammlung nur im Ausland stattfindet, dann muss ein beurkundungspflichtiger Beschluss vom zuständigen Notar im Ausland öffentlich beurkundet werden.[95] Gemäss Art. 25 HRegV sind ausländische öffentliche Urkunden grundsätzlich durch die kantonalen Handelsregisterämter anzuerkennen. Voraussetzung hierfür ist, dass die ausländische Urkunde in einem Verfahren errichtet wurde, das dem schweizerischen Beurkundungsverfahren gleichwertig ist. Das Handelsregisteramt kann jedoch verlangen, dass der Gleichwertigkeitsnachweis für das ausländische Beurkundungsverfahren erbracht wird.[96]

3.2 Virtuelle Generalversammlung (ohne Tagungsort)

Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr die Bestimmungen zum Ort der Generalversammlung beschliessen; die Bestimmung zum Verzicht

93 Vgl. *Kevin M. Hubacher/Michèle Sue Sidler*, Ein Jahr nach der Aktienrechtsrevision, SZW, 2024, S. 265.

94 Vgl. *Karin Poggio-Widmer*, Notariatsrelevante Aspekte der Aktienrechtsrevision, in: Stephan Wolf (Hrsg.), Das neue Aktienrecht – insbesondere Aspekte aus der notariellen Praxis, Weiterbildungstagung des Verbandes bernischer Notare und des Instituts für Notariatsrecht und Notarielle Praxis an der Universität Bern vom 3./4. Mai 2023, Bern 2023, S. 108.

95 Vgl. *Poggio-Widmer* (FN 94), S. 109.

96 Art. 25 Abs. 2 HRegV.

auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfordert das qualifizierte Mehr gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 OR:

> «Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.
>
> Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass
>
> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
> 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
> 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
> 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
>
> Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.»[97]

Eine virtuelle Versammlung kann gültig beschliessen, wenn eine Statutenbestimmung im Sinne der obenstehenden Formulierungen eingeführt worden ist. Solange eine solche Statutenbestimmung fehlt, kann die Generalversammlung keine rechtskonformen Beschlüsse fassen.

3.3 Statutenklausel für Verwaltungsratssitzungen

Zugleich wird üblicherweise eine Statutenbestimmung eingefügt, damit der Verwaltungsrat ebenfalls das elektronische Mittel in seinen Sitzungen nutzen kann. Der Verwaltungsrat regelt die entsprechenden Mittel im Detail.

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich hat hierzu auf seiner Webseite[98] folgende Statutenklausel als Mustervorlage zur Verfügung gestellt:

> «Der Verwaltungsrat kann auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung Beschluss fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden.

97 Vgl. die ausführlichen Musterstatuten, die auf der Webseite des Handelsregisteramts des Kantons Zürich abrufbar sind: <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/handelsregister/aktiengesellschaft.html>.

98 Vgl. <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/handelsregister/aktiengesellschaft.html>.

Ein Zirkularbeschluss ist von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates mittels schriftlicher Abstimmung einen Beschluss fassen, muss in einem Erwahrungsprotokoll des Verwaltungsrates der Ablauf der schriftlichen Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Erwahrungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.»

IV. Durchführung der virtuellen oder hybriden Versammlung

1. Generelles

1.1 Verantwortung

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung liegt grundsätzlich beim Verwaltungsrat und faktisch beim Vorsitzenden der Versammlung. Dies schliesst insbesondere die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs und die Einhaltung der statutarischen und gesetzlichen Vorschriften ein. Der VR trägt gemäss Art. 701*e* OR die Verantwortung dafür, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:[99]

- Identitätsprüfung: Die Identität aller Teilnehmer muss durch geeignete technische Mittel festgestellt werden. Dies kann beispielsweise durch eine passwortgeschützte Plattform, eine Videoidentifikation oder eine andere geeignete Massnahme erfolgen.
- Unmittelbare Übertragung der Voten: Die Stimmabgabe der Aktionäre muss in Echtzeit und ohne Verzögerung elektronisch übermittelt werden. Eine nachträgliche Übermittlung oder eine verzögerte Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse ist unzulässig.
- Beteiligungsrechte: Jeder Teilnehmer muss in der Lage sein, Anträge zu stellen und sich an der Diskussion aktiv zu beteiligen. Die gewählte technische Infrastruktur muss dies gewährleisten.
- Manipulationssicherheit: Die Abstimmungsergebnisse dürfen nicht verfälscht werden können. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, technische Vor-

99 Vgl. *Schenker/Schenker* (FN 72), S. 236 ff.

kehrungen zu treffen, um die Integrität des Abstimmungsprozesses sicherzustellen.

Ein wesentliches Merkmal einer virtuellen Generalversammlung ist das Fehlen eines Tagungsortes. Während eine hybride Generalversammlung (mit physischen und virtuellen Teilnehmern) keine explizite statutarische Grundlage benötigt (zumindest solange der physische Tagungsort nicht im Ausland liegt), ist eine vollständig virtuelle Generalversammlung zulässig, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.[100]

Weiterhin ist zu beachten, dass bei börsenkotierten Gesellschaften die Bestellung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters erforderlich ist. Bei nicht kotierten Gesellschaften kann in den Statuten festgelegt werden, dass auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet wird.[101] Die Urkundsperson hat zu prüfen, ob ein solcher Vertreter benannt wurde oder ob ein gültiger Verzicht vorliegt.[102]

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist für eine rechtskonforme Durchführung der Generalversammlung essenziell. Die Urkundsperson trägt die Verantwortung dafür, dass diese Anforderungen im Rahmen der öffentlichen Beurkundung ordnungsgemäss dokumentiert werden.

1.2 Identifikation der Teilnehmer

Besondere Aufmerksamkeit ist der Identifikation der Teilnehmer zu widmen, da der Verwaltungsrat sicherstellen muss, dass nur berechtigte Personen Zugang zur Versammlung haben. Dies kann z.B. durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung oder durch das Einloggen über eine personalisierte Einladung geschehen. Zudem muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmer Anträge stellen und an der Diskussion teilnehmen können. In einfachen Verhältnissen kann es auch genügen, wenn sich die Teilnehmer auf andere Art und Weise gegenüber der Versammlungsleitung legitimieren (z.B. Identifikation via Ton- oder Bildaufnahme). Wie hoch das «Sicherheitsniveau» für die Sicherstellung der Identität der Versammlungsteilnehmer ist, muss dem Verwaltungsrat überlassen werden, sofern in den Statuten keine Vorgaben gemacht werden. Man muss sich hier auch vor Augen halten, dass auch bei grösseren Verhältnis-

100 Art. 701*d* Abs. 1 OR; Art. 701*b* Abs. 1 OR.

101 Art. 701*d* OR.

102 Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/23, 21. März 2023, Ziff. 3.1

sen sich die Zutrittskontrolle darauf beschränkt, vorab per Post den Teilnehmern zugesandte Eintrittskarten zu kontrollieren.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind entsprechend den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben zu versenden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung virtuell abgehalten wird und gegebenenfalls aufgezeichnet werden kann. Für Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, besteht die Möglichkeit, in den Statuten auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu verzichten, was die Organisation weiter flexibilisiert. Grundsätzlich kann sich die Versammlungsleitung darauf verlassen, dass wenn Einladungen per Post oder Email versendet werden, dass nur die berechtigten Personen eine Einladung erhalten.

Der Verwaltungsratsvorsitzende kann gemäss den Erwägungen des Entscheids des Obergerichts des Kantons Zug eine Sitzung des Verwaltungsrats beenden, wenn die Anwesenheit unbefugter Personen eine ordnungsgemässe Durchführung verhindert und kein anderes Mitglied Einspruch erhebt. Beschlüsse, die nach dieser Beendigung durch die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden, sind ungültig.[103] Die analoge Vorgehensweise ist auch für Generalversammlungen sinnvoll.

1.3 Mit welchen Medien «unmittelbar wahrnehmen»?

Gemäss Art. 701*e* OR muss der Verwaltungsrat bei einer virtuellen Generalversammlung sicherstellen, dass (1) die Identität der Teilnehmer feststeht, (2) die Voten in der Generalversammlung auf elektronischem Weg unmittelbar übertragen werden, (3) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (4) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Dabei stellt sich die zentrale Frage, ob eine vollständige Bild- und Tonübertragung der Teilnehmer erforderlich ist oder ob auch eine Übermittlung ausschliesslich in Bild, Ton oder Text genügt.

a) Video- und Tonübertragung

Die umfassendste Lösung stellt die simultane Übertragung in Bild und Ton dar. Sie gewährleistet eine authentische Wahrnehmung der Teilnehmer und erlaubt eine unmittelbare Reaktion auf Beiträge und Abstimmungen. Dies ist insbesondere für strittige Themen oder für grosse Versammlungen mit relevanten

103 Vgl. Urteil Z2 2022 37 der II. Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Zug vom 5. Januar 2023, E. 4.1 ff.

Diskussionen von Vorteil. Nachteile sind jedoch die erhöhte technische Anforderung und das Risiko von Verbindungsproblemen, die eine Verzerrung der Übertragung oder gar den Ausschluss einzelner Teilnehmer bewirken könnten.

b) Nur Tonübertragung

Man könnte sich auch auf den Standpunkt stellen, dass für die Beurkundung einer Generalversammlung nur eine Tonübertragung notwendig sei, da die Urkundsperson ohnehin keine nonverbalen Kommunikationssignale bewertet, sondern lediglich die geäusserten Erklärungen und Abstimmungsergebnisse beurkunden muss. Diese Lösung ist technisch weniger anspruchsvoll und reduziert Bandbreitenprobleme oder Risiken für technische Schwierigkeiten. Allerdings besteht die Gefahr, dass visuelle Aspekte wie Handzeichen oder Mimik, die in manchen Fällen für die Interpretation eines Votums relevant sein könnten, entfallen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die Versammlungsleitung mit dem Vorwurf konfrontiert werden könnte, sie würde unliebsame Versammlungsteilnehmer nicht zu Wort kommen lassen. Andererseits stellt sich die Frage, ob eine Urkundsperson überhaupt nonverbale Aspekte in der öffentlichen Urkunde festhalten muss. Für eine gültige virtuelle Versammlung genügt gemäss *Schenker/Schenker* die Tonübertragung.[104] Es braucht keine Bildübertragung, da sich alle Personen jeweils namentlich vorstellen können.

c) Textbasierte Beschlussfassung

Eine rein textbasierte Übermittlung, beispielsweise über ein Abstimmungs-Tool oder einen Chat, kann für standardisierte Entscheidungen praktikabel sein. Die Manipulationsanfälligkeit solcher Lösungen ist jedoch erhöht, insbesondere wenn keine zusätzliche Identitätskontrolle erfolgt oder keine unabhängige Kontrolle darüber erfolgt, wer Textbasierte Voten macht. Zudem könnte die Versammlungsführung dann schwieriger oder etwas umständlicher sein, wenn ein Chatverlauf dargelegt ist. Zudem könnte der fehlende direkte Austausch über Wortmeldungen als Einschränkung der Aktionärsrechte gewertet werden. Diese Art der Kommunikation kommt für die hybride oder virtuelle Versammlung eher nicht in Frage.

Immerhin kann die rein textbasierte Beschlussfassung nach den Vorgaben von Art. 701 Abs. 3 OR abgewickelt werden. Es handelt sich somit um die elektro-

104 Vgl. *Schenker/Schenker* (FN 72), S. 235. Mit Blick auf Art. 701*a* Abs. 3 OR könnte man dies auch anders sehen. Meines Erachtens vertreten *Schenker/Schenker* jedoch eine pragmatische Ansicht, die in der Praxis übernommen werden sollte.

nische oder schriftliche Zustimmung zu einem Antrag. Die öffentliche Beurkundung der Beschlüsse, die auf schriftlichem Weg gefasst worden sind, bereiten in der Praxis kaum Probleme. Zu beachten ist einzig, dass bei Beschlüssen von Generalversammlungen trotzdem sinngemäss ein Erwahrungsprotokoll erstellt werden müsste. Die Alternative würde ansonsten darin bestehen, dass im Generalversammlungsprotokoll alle Aktionäre gestützt auf Art. 23 HRegV unterzeichnen müssten.[105] Dies entspricht jedoch nicht der Idee der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die als «Société Anonyme» die Identität der Aktionäre nicht offenzulegen hätte.

d) Kriterien für die Wahl der Übertragungsmethode

Die Wahl der geeigneten Übertragungsmethode hängt von der Art der Generalversammlung und der Gesellschaftsstruktur ab:

- Kleine, nicht börsenkotierte Gesellschaften: Hier kann eine pragmatische Lösung wie eine Tonübertragung mit einer ergänzenden textbasierten Bestätigung ausreichend sein, sofern die Identität der Teilnehmer gesichert ist und keine komplexen Diskussionen zu erwarten sind.
- Mittelgrosse Gesellschaften mit wenigen Aktionären: Eine Video- und Tonübertragung ist empfehlenswert, um eine vollumfängliche Teilnahme und Diskussionsmöglichkeit sicherzustellen, ohne dass die technischen Anforderungen zu hoch sind.
- Börsenkotierte Gesellschaften mit vielen Aktionären: Aufgrund der erhöhten Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte eine vollständige Bild- und Tonübertragung mit einem gesicherten Abstimmungssystem gewählt werden. Hierbei sollten die Bestimmungen zur Identitätsprüfung und zur technischen Sicherheit besonders beachtet werden. In den vergangenen Jahren hat es hierbei keine Schwierigkeiten gegeben. Die personalisierten Einladungen an Aktionäre haben sich bewährt.
- Streitige Versammlungen oder gesellschaftsrechtliche Beschlüsse mit Beurkundungspflicht: In Fällen, in denen eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, sollte eine möglichst umfassende Übertragung in Bild und Ton erfolgen, um sicherzustellen, dass die Urkundsperson eine eigenständige Wahrnehmung der Versammlung sicherstellen kann.

105 Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/24, 11. Oktober 2024, Ziff. 2.1.2.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass je nach Grösse und Struktur der Gesellschaft unterschiedliche Übertragungsmethoden zur Sicherstellung der Mitwirkungsrechte der Aktionäre angemessen sind. Während für einfache Abstimmungen in kleineren Gesellschaften eine Tonübertragung mit textlicher Bestätigung ausreichend sein kann, sollten grössere oder börsenkotierte Gesellschaften auf eine vollständige Bild- und Tonübertragung setzen. Die Wahl der richtigen technischen Infrastruktur spielt eine entscheidende Rolle für die Rechtssicherheit und Transparenz der Beschlüsse. Die Entscheidung über die technischen Mittel einer virtuellen Generalversammlung obliegt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft. Dies ergibt sich explizit aus Art. 701*e* OR, wonach der Verwaltungsrat die Verantwortung für die Wahl der elektronischen Mittel trägt und sicherstellen muss, dass die Anforderungen an die virtuelle Durchführung erfüllt sind.

1.4 «15-Minuten»-Empfehlung im Falle technischer Störung

Die Festlegung einer 15-minütigen Frist für technische Störungen bei virtuellen Generalversammlungen (GV) dient sowohl praktischen als auch rechtlichen Zwecken. Kurze Unterbrechungen sind in digitalen Meetings unvermeidlich, sei es durch Verbindungsprobleme, Software-Abstürze oder temporäre Serverausfälle. Eine sofortige Unterbrechung oder gar Annullierung der Versammlung wäre in diesen Fällen unverhältnismässig. Die Vorgabe dieser exakten Frist ermöglicht es, solche Störungen ohne erheblichen administrativen Aufwand zu beheben, sodass die GV fortgesetzt werden kann, ohne dass eine neue Einberufung erforderlich wird. Gleichzeitig verhindert eine klare zeitliche Begrenzung strategische Manipulationen, bei denen sich einzelne Teilnehmer bewusst ausloggen könnten, um den Ablauf zu stören.

Auch unter rechtlichen Gesichtspunkten ist die 15-Minuten-Regel sinnvoll. Gemäss Art. 701*f* OR muss eine GV wiederholt werden, wenn sie aufgrund technischer Probleme nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Die Frist dient als objektives Kriterium zur Beurteilung, ob eine Störung als blosse Verzögerung oder als grundlegende Beeinträchtigung der Versammlung zu werten ist. Zudem steht sie im Einklang mit beurkundungsrechtlichen Grundsätzen. Eine Urkundsperson kann von einem einheitlichen Beurkundungsakt nur dann ausgehen, wenn die GV ohne wesentliche Unterbrechung stattfindet. Andernfalls könnte die Kontinuität der Versammlung gefährdet sein, was Zweifel an der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse aufwerfen würde. Dies könnte insbesondere für die Eintragungsfähigkeit von GV-Beschlüssen im Handelsregister problematisch sein.

Neben der rechtlichen Absicherung trägt die 15-Minuten-Regel auch zur Effizienz und Kostenersparnis bei. Eine sofortige Verschiebung der Versammlung würde erhebliche finanzielle und organisatorische Belastungen mit sich bringen, insbesondere für börsenkotierte Unternehmen mit einer Vielzahl von Aktionären. Gleichzeitig gewährleistet die Regel Rechtssicherheit und Transparenz, da sie ein klares, nachvollziehbares Kriterium bietet, an dem sich Verwaltungsräte, Aktionäre und Urkundspersonen orientieren können.

2. Vorverfahren

Die Urkundsperson (Notar oder eine andere nach kantonalem Recht berechtigte Person) spielt eine zentrale Rolle bei der öffentlichen Beurkundung virtueller Generalversammlungen. Sie unterliegt bei der Beurkundung virtueller Generalversammlungen grundsätzlich denselben Prüfungspflichten wie bei einer physischen Generalversammlung. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung der ordnungsgemässen Einberufung, die Identitätsfeststellung der Teilnehmer sowie die korrekte Durchführung der Beschlussfassung.

2.1 Prüfung der statutarischen Grundlage

Ein wesentlicher Prüfpunkt ist die statutarische Grundlage für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung. Gemäss Art. 701*d* OR kann eine Generalversammlung vollständig virtuell, also ohne physischen Tagungsort, nur dann durchgeführt werden, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorsehen. Im Gegensatz dazu benötigt eine hybride Generalversammlung, bei der sowohl physische als auch virtuelle Teilnehmer zugelassen sind, keine spezifische statutarische Grundlage.[106]

Die kantonalen Handelsregisterämter haben Generalversammlungsbeschlüsse, die im Ausland oder im Rahmen einer virtuellen Versammlung gefasst worden sind, zurückzuweisen, wenn die Statuten keine Versammlung im Ausland oder ohne Tagungsort vorsehen.[107]

2.2 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Weiterhin hat die Urkundsperson zu prüfen, ob ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter ernannt wurde. Dies ist bei börsenkotierten Gesellschaften zwingend erforderlich. Bei nicht kotierten Gesellschaften kann auf die Bestellung eines

106 Art. 701*c* OR.

107 Vgl. *Eidg. Amt für das Handelsregister* (FN 82), S. 172.

solchen Vertreters verzichtet werden, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist und jeweils für die nächste Versammlung entsprechend beschlossen wird.[108]

2.3 Rahmenbedingungen

Neben den inhaltlichen und formellen Aspekten der Generalversammlung sind auch technische Rahmenbedingungen zu beachten. Der Vorsitzende der Versammlung trägt die Verantwortung dafür, dass eine sichere Video- und Audioverbindung zur Urkundsperson besteht. Dabei müssen sowohl Kamera als auch Mikrofon der Urkundsperson und des Vorsitzenden während der gesamten Versammlung aktiviert sein, um eine unmittelbare Wahrnehmung der Beschlussfassung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollten sich sowohl der Vorsitzende als auch die Urkundsperson an einem ruhigen Ort befinden, der frei von störenden Einflüssen ist, um eine reibungslose und ungestörte Durchführung der Beurkundung sicherzustellen.

Falls die Generalversammlung von der Gesellschaft oder der Urkundsperson elektronisch aufgezeichnet wird, muss dies den Teilnehmern bereits in der Einladung zur Generalversammlung oder spätestens bei der Eröffnung der Versammlung explizit mitgeteilt werden. Eine solche Aufzeichnung kann in Streitfällen als zusätzliches Beweismittel dienen, ersetzt jedoch nicht die unmittelbare Wahrnehmung durch die Urkundsperson während der Versammlung.

Diese Anforderungen gewährleisten eine rechtssichere Beurkundung und stellen sicher, dass die virtuellen Generalversammlungen den gleichen rechtlichen Anforderungen genügen wie physische Versammlungen. Falls eine der gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt wird, kann und muss die Urkundsperson die Beurkundung ablehnen.

2.4 Prüfung der Zuständigkeit

Für das Beurkundungsersuchen der Gesellschaft hat die Urkundsperson ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen. Die sachlich zuständige Urkundsperson kann ihre notariellen Wahrnehmungen mit den elektronischen Kommunikationsmitteln vom Territorium ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches aus öffentlich beurkunden und die öffentliche Urkunde eben-

108 Art. 701*d* OR; vgl. dazu auch Praxismitteilung EHRA 1/23, 21. März 2023, Ziffer 3.1; zu den Details vgl. vorne Abschnitt III.2.6.

falls dort erstellen. Ausnahmen ergeben, sobald Grundstücke Gegenstand einer Sacheinlage oder einer Vermögensübertragung sind.[109]

3. Hauptverfahren

3.1 Verantwortung

Während der Generalversammlung trägt der Vorsitzende faktisch die Verantwortung für den ordnungsgemässen Ablauf entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrates und der Statuten.[110] Der Vorsitzende führt durch die Versammlung und hat sicherzustellen, dass Abstimmungsergebnisse tatsächlich korrekt festgestellt und unverzüglich bekanntgegeben werden. Die Urkundsperson muss die Veranstaltung live mitverfolgen, wobei ihre physische Anwesenheit am gleichen Ort wie der Vorsitzende nicht zwingend erforderlich ist, sofern es sich um eine virtuelle Versammlung handelt. Entscheidend ist jedoch, dass sich die Urkundsperson während der öffentlichen Beurkundung innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs befindet. Die Urkundsperson beurkundet die Beschlüsse basierend auf den wahrgenommenen Vorgängen und muss insbesondere darauf achten, dass alle rechtlichen Anforderungen eingehalten wurden.

3.2 Technische Stabilität und Dokumentation

Ein kritischer Aspekt einer virtuellen Generalversammlung ist die technische Stabilität. Sollte es während der Versammlung zu technischen Problemen kommen, so ist gemäss Art. 701*f* OR eine Wiederholung der Versammlung erforderlich.[111] Wenn die Versammlung aufgrund technischer Probleme abgebrochen wird, gelten alle Beschlüsse, die bereits von den technischen Problemen betroffen sind, als nicht gefasst.[112]

In der öffentlichen Urkunde müssen alle relevanten technischen Störungen dokumentiert werden, insbesondere, wenn sie Auswirkungen auf den Ablauf oder die Abstimmungsergebnisse hatten. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede geringfügige technische Störung zu einer Wiederholung führen muss. Im Kan-

109 Vgl. Abschnitt II.4.

110 Art. 699 OR; Art. 700 OR; Art. 701*a* OR; Art. 701*b* OR; Art. 701*c* OR; Art. 702 Abs. 2 OR.

111 Vgl. *Thomas Jutzi/Luca Yousef*, Die Wiederholung hybrider und virtueller Generalversammlungen nach Art. 701*f* OR, GesKR, 2023, S. 292 ff.

112 Art. 701*f* OR; Vgl. *Schenker/Schenker* (FN 72), S. 240.

ton Zug wurde hierzu die Empfehlung formuliert, dass ab einer technischen Störung, die länger als 15 Minuten dauert, die Versammlung nach Art. 701*f* OR zu wiederholen sei.

Nach der Durchführung der Generalversammlung ist das Protokoll zu erstellen, das sämtliche wesentlichen Beschlüsse sowie mögliche technische Probleme enthalten muss. Dabei ist in der Urkunde ausdrücklich festzuhalten, dass die Versammlung virtuell ohne Tagungsort stattfand. Eine physische Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden oder den Protokollführer ist nicht erforderlich, da Art. 702 Abs. 3 OR nur für Protokolle, nicht jedoch für öffentliche Urkunden gilt (sofern das kantonale Recht nicht eine strengere Regel vorsieht). Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt auf Grundlage der öffentlich beurkundeten Beschlüsse, wobei das Handelsregisteramt die formelle Korrektheit prüft.

Die Wahl der technischen Infrastruktur für die virtuelle Generalversammlung liegt gemäss Art. 701*e* OR in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Dieser hat die freie Wahl, welche Software-Lösung für die Durchführung der Versammlung genutzt wird. Zu den in der Praxis üblichen Systemen gehören WebEx, Skype, Microsoft Teams und Zoom. Entscheidend ist, dass die gewählte Lösung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere in Bezug auf die sichere Identifikation der Teilnehmer, die unmittelbare Übertragung der Voten, die Möglichkeit zur Antragsstellung und die Gewährleistung einer unverfälschten Abstimmung.

Ein weiteres wesentliches Element ist der Umgang mit technischen Störungen während der Generalversammlung. Gemäss Art. 702 Abs. 2 Ziff. 6 OR müssen in der Urkunde alle relevanten technischen Probleme, die während der Versammlung auftreten, ausdrücklich festgehalten werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Abläufe und kann insbesondere in Streitfällen von Bedeutung sein.

Sollten erhebliche technische Probleme auftreten, die eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung verhindern, so ist die Versammlung gemäss Art. 701*f* OR zu wiederholen. Dabei gilt, dass von einem einheitlichen Beurkundungsakt ausgegangen werden kann, sofern die technischen Probleme nicht länger als 15 Minuten andauern. Dauern die Störungen hingegen länger an oder beeinträchtigen sie die wesentlichen Abläufe der Generalversammlung, ist eine erneute Durchführung erforderlich. In einem solchen Fall muss die Urkundsperson dies in der Urkunde entsprechend vermerken.

Das Risiko für technische Probleme übernimmt die Gesellschaft.[113] Wenn sie die technischen Risiken nicht übernehmen will, muss die Versammlung in traditioneller Präsenz-Form durchgeführt werden.

3.3 Praktische Hinweise für die öffentliche Beurkundung

Damit die öffentliche Beurkundung eines virtuellen Generalversammlungsbeschlusses rechtlich einwandfrei erfolgen kann, müssen sämtliche relevanten Belege bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Original bei der Urkundsperson vorliegen. Dies stellt sicher, dass die Urkundsperson ihre Prüfpflichten ordnungsgemäss wahrnehmen kann und keine nachträglichen Änderungen an den zu beurkundenden Unterlagen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Einleitung der öffentlichen Urkunde bleibt die bestehende Praxis unverändert. Das Einleitungsverbal der Urkundsperson erfährt keine Anpassungen durch die virtuelle Durchführung der Generalversammlung. Die festgelegte Struktur und die Inhalte des Einleitungsabschnitts einer öffentlichen Urkunde bleiben bestehen, unabhängig davon, ob die Versammlung physisch, hybrid oder vollständig virtuell stattfindet.

Auch das Schlussverbal bleibt unverändert. Gemäss den bestehenden beurkundungsrechtlichen Vorschriften muss die Urkundsperson das Schlussverbal mit den folgenden Elementen versehen:

- Angabe des Beurkundungsortes,
- Datum der Beurkundung,
- Unterschrift der Urkundsperson,
- Amtlicher Stempel der Urkundsperson.

Die Tatsache, dass eine Generalversammlung virtuell durchgeführt wird, führt somit nicht zu einer Abweichung der formellen Beurkundungsanforderungen. Entscheidend bleibt, dass der gesamte Beurkundungsakt den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Urkundsperson ihre Wahrnehmungspflichten ordnungsgemäss erfüllt.

113 Vgl. *Schenker/Schenker* (FN 72), S. 239 f.

4. Nachverfahren

Ein weit verbreitetes Missverständnis in der Praxis betrifft die erforderlichen Unterschriften auf der öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse einer virtuellen Generalversammlung. Gemäss Art. 702 Abs. 3 OR sind die Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden nur für das Protokoll der Generalversammlung erforderlich, nicht jedoch für die öffentliche Urkunde selbst. Die notarielle Urkunde über die beurkundungspflichtigen Beschlüsse wird allein von der Urkundsperson unterzeichnet; Originalunterlagen, welche Bestandteil der öffentlichen Urkunde sind (wie z.B. Statuten bei einer generellen Statutenänderung), müssen vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet sein und dem Notar bei der GV vorliegen.

Handelsregisterämter tragen formell korrekte öffentliche Urkunden, die Beschlüsse aus virtuell durchgeführten Generalversammlungen festhalten, grundsätzlich ein, sofern alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Dies bedeutet, dass eine ordnungsgemäss beurkundete Urkunde – unabhängig davon, ob die Generalversammlung physisch, hybrid oder vollständig virtuell abgehalten wurde – im Handelsregister eingetragen werden kann. Offensichtlich nichtige Urkunden werden hingegen zurückgewiesen, beispielsweise wenn die Urkundsperson ausserhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit beurkundet hat oder wenn die zwingenden beurkundungsrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten wurden.

Diese Vorgaben stellen sicher, dass virtuelle Generalversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss dokumentiert, rechtlich anerkannt und ohne unnötige Hürden ins Handelsregister eingetragen werden können.

V. Rechtsschutz im Kontext von elektronischen Beschlüssen

Die gerichtliche Überprüfung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft richtet sich nach den Vorgaben der Anfechtung und Nichtigkeit von Beschlüssen. Dabei wird bei der gerichtlichen Überprüfung der Beschlüsse differenziert zwischen formellen Mängeln, die das Zustandekommen eines Beschlusses betreffen, und materiellen Mängeln, die sich auf die inhaltliche Rechtmässigkeit des Beschlusses beziehen. Die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses hängt von der Schwere und Art der Verstösse gegen gesetzliche oder statutarische Vorgaben ab. In virtuellen Generalver-

sammlungen können zudem taktische Manöver oder Manipulationen auftreten, die bei der gerichtlichen Überprüfung eine besondere Rolle spielen.

1. Formelle Prüfung des Zustandekommens eines Beschlusses

Ein Gericht wird zunächst prüfen, ob der Beschluss unter Einhaltung der formellen Anforderungen ordnungsgemäss gefasst wurde. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob die Generalversammlung ordnungsgemäss einberufen wurde, ob die Einladungsfristen eingehalten wurden und ob die zur Teilnahme berechtigten Aktionäre ordnungsgemäss über das Traktandum informiert waren.[114] Zudem muss gewährleistet sein, dass der Vorsitzende der Generalversammlung die Versammlung korrekt geleitet und die Ergebnisse ordnungsgemäss festgestellt hat.

Besonders bei virtuellen Generalversammlungen ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen nach Art. 701*e* OR eingehalten wurden. Das Gericht wird dabei im Streitfall anhand der Parteivorbringen und Beweismittel prüfen müssen, ob alle Teilnehmer identifiziert wurden, die Voten unmittelbar übertragen wurden, die Antragstellung möglich war und keine Manipulation der Abstimmungsergebnisse erfolgte. Virtuelle Generalversammlungen bieten dabei – genau wie Präsenzversammlungen – Raum für taktische Manöver, die gezielt dazu eingesetzt werden können, einzelne Aktionäre zu benachteiligen oder Abstimmungen zu beeinflussen. Dazu gehören insbesondere:

- Technische Ausschlüsse einzelner Aktionäre: Ein gezielt herbeigeführter technischer Fehler oder der Entzug des Zugangs zu einer Plattform kann dazu führen, dass kritische Aktionäre nicht an der Abstimmung teilnehmen können.
- Steuerung der Redebeiträge: Der Vorsitzende oder der Verwaltungsrat könnten durch eine gezielte Steuerung der Wortmeldungen oppositionelle Stimmen unterdrücken oder ihnen nur eingeschränkte Redezeit im Vergleich zu den anderen Gruppen gewähren.
- Verzögerung oder Abbruch der Versammlung aus taktischen Gründen: In hitzigen Abstimmungssituationen kann es zu plötzlichen «technischen Problemen» kommen, die eine Verschiebung der Abstimmung bewirken und damit taktisch genutzt werden können.

114 Art. 699 ff. OR.

– Unabhängiger Stimmrechtsvertreter: Falls ein solcher bezeichnet wurde, kann es durch unklare oder strategisch manipulierte Stimmrechtsweisungen zu einer Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse kommen. Wenn rechtswidrig kein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet worden ist oder dieser nicht unabhängig ist, bietet dies ebenfalls Angriffspotenzial.

Ein weiteres zentrales Prüfungskriterium betrifft die Rolle der Urkundsperson bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen. Falls eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben war, wird geprüft, ob die Urkundsperson das Beurkundungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt hat. Mängel in der Beurkundung, etwa wenn eine Urkundsperson das Verfahren nur unzureichend wahrgenommen hat oder wesentliche Vorgänge nicht korrekt protokolliert wurden, können zur Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Beschlusses führen. Wenn sich die Urkundsperson während notariellen Wahrnehmungen nicht in ihrem Zuständigkeitsgebiet befunden hat, dann kann keine gültige öffentliche Urkunde entstehen.[115]

2. Materielle Prüfung der Gültigkeit eines Beschlusses

Neben der formellen Prüfung unterzieht das Gericht den Beschluss einer materiellen Kontrolle. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob der Beschluss gegen zwingendes Recht, gegen die Statuten oder gegen die gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten verstösst. Ein Beschluss ist beispielsweise nichtig, wenn er gegen zwingendes Aktienrecht, etwa die Kapitalschutzvorschriften oder Aktionärsrechte, verstösst. Ebenso kann ein Beschluss angefochten werden, wenn er gegen die guten Sitten, den Grundsatz der Gleichbehandlung oder gegen Treuepflichten der Gesellschaftsorgane verstösst.

In virtuellen Generalversammlungen entstehen hierbei besondere Manipulationsrisiken:

– Fehlende Transparenz der Stimmabgabe: Wenn das elektronische Abstimmungssystem nicht für die Urkundsperson überprüfbar ist, kann es zu Manipulationen bei der Stimmenauswertung kommen.

– Verhinderung von Stimmrechtsübertragungen: Falls das System unsicher oder nicht kompatibel mit bestimmten Vollmachten ist, könnten Aktionäre faktisch an der Stimmabgabe gehindert werden.

115 Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 12), S. 225 f.

– Unzulässige Beeinflussung durch die Verwaltung: Die Plattform, über die die Versammlung durchgeführt wird, kann gezielt so eingerichtet sein, dass sich Meinungsäusserungen beeinflussen lassen (z.B. durch gezielte Hervorhebung von Pro-Argumenten oder durch Ausblendung kritischer Fragen).

Ein Beispiel für einen materiell fehlerhaften Beschluss wäre ein Dividendenausschüttungsbeschluss, der gegen die Vorschriften zur Kapitalerhaltung gemäss Art. 675 OR verstösst. Ebenso könnte eine Kapitalerhöhung für nichtig erklärt werden, wenn sie nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern zur Verdrängung bestimmter Aktionäre dient. Darüber hinaus sind Beschlüsse, die gegen die Treuepflichten des Verwaltungsrats oder die statutarisch festgelegten Mehrheitsverhältnisse verstossen, anfechtbar.

3. Anfechtbarkeit und Nichtigkeit eines Beschlusses

Man unterscheidet üblicherweise zwischen nichtigkeitsbehafteten und anfechtbaren Beschlüssen.[116] Ein Beschluss ist nichtig, wenn er gegen zwingendes Gesetzesrecht verstösst oder fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze verletzt. Die Nichtigkeit kann jederzeit geltend gemacht werden und ist nicht an Fristen gebunden.[117] Beispielsweise wäre ein Beschluss nichtig, wenn er eine unzulässige Diskriminierung einzelner Aktionäre vorsieht oder fundamentale Aktionärsrechte untergräbt.

Ein Beschluss ist hingegen anfechtbar, wenn er aufgrund eines formellen oder materiellen Mangels das Recht eines Aktionärs verletzt. Die Anfechtung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Generalversammlung gerichtlich geltend gemacht werden.[118] Dabei kann sich eine Anfechtung auf Verstösse gegen die Einberufungsmodalitäten, ungenügende Information der Aktionäre oder Missachtung von Mehrheitsverhältnissen stützen. In virtuellen Generalversammlungen kann sich eine Anfechtung auch auf technische Manipulationen oder Einschränkungen der Rederechte stützen.

Falls nicht gültig auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet wurde, dann ist der Beschluss zumindest anfechtbar.[119] Wenn der Verwaltungsrat nach Art. 701*d* Abs. 2 OR zu Unrecht darauf verzichtet, einen unabhängi-

116 Vgl. *Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2023, § 16 N 354 ff.

117 Art. 706*b* OR.

118 Art. 706 OR.

119 Vgl. BSK OR II-*Fischer/Ballmer*, Art. 701*d* N 25; BSK OR II-*Müller*, Art. 701*b* N 13.

gen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen, dann steht es jedem Aktionär frei, vom Gericht die Verschiebung und Neueinberufung der Generalversammlung unter Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu verlangen. Aus diesem Grund wäre die Rechtsfolge der Nichtigkeit unverhältnismässig und sollte nur in missbräuchlichen Extremfällen eintreten, wenn dadurch gezielt einzelne Aktionäre mit dieser Massnahme von der Generalversammlung ferngehalten worden wären.

VI. Fazit

Die gesetzliche Regelung der virtuellen und hybriden Generalversammlung im revidierten Aktienrecht zum 1. Januar 2023 stellt einen bedeutenden Fortschritt dar. Sie ermöglicht Unternehmen eine flexiblere und effizientere Organisation von Versammlungen, insbesondere durch die Möglichkeit, Beschlüsse elektronisch zu fassen und Generalversammlungen vollständig virtuell abzuhalten. Die neuen Regelungen stellen jedoch hohe Anforderungen an die technische Umsetzung und die Wahrung der Aktionärsrechte.

Zentrale Herausforderungen betreffen die Identifikation der Teilnehmer, die Sicherstellung einer reibungslosen Kommunikation sowie die Wahrung der rechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Beurkundung. Die Frage, ob eine Urkundsperson eine Generalversammlung rein virtuell beurkunden kann, ohne physisch anwesend zu sein, hat sich als eine der zentralen Diskussionen erwiesen. Die Praxis zeigt, dass eine notarielle Wahrnehmung über eine gesicherte Videokonferenzverbindung den Anforderungen an die «unmittelbare Wahrnehmung» genügen kann. Technische Störungen und deren Auswirkungen auf die Gültigkeit von Beschlüssen erfordern klare Regelungen und eine sorgfältige Vorbereitung.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die elektronische Dokumentation und Archivierung der Versammlungsbeschlüsse. Während die digitale Ausfertigung öffentlicher Urkunden zunehmend akzeptiert wird, bestehen weiterhin (lösbare) Herausforderungen in der Harmonisierung zwischen den kantonalen Beurkundungsvorschriften und den bundesrechtlichen Anforderungen an eine rechtsgültige elektronische Beurkundung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass virtuelle und hybride Generalversammlungen einen Paradigmenwechsel in der Unternehmenspraxis darstellen. Sie bieten Effizienzsteigerungen und eine moderne, technologiegestützte Unternehmensführung, erfordern jedoch eine sorgfältige rechtliche und orga-

nisatorische Planung. Die Praxis wird zeigen, inwieweit sich die neuen Regelungen bewähren und ob weitergehende Anpassungen erforderlich sind, um eine möglichst breite und rechtssichere Nutzung digitaler Versammlungsformen zu gewährleisten.